



*Klingenberg & Cie. Investment*

## **Vertragswerk zur Vermögensverwaltung**

### **Senator Xtra der Klingenberg & Cie. Investment KG**

#### **Inhalt:**

1. WpHG-Bogen
2. Vermögensverwaltungsvertrag
3. Anlage I - Anlagerichtlinien
4. Anlage II - Vergütungsvereinbarung
5. Anlage III - Empfangsbestätigung
6. Depoteröffnungsunterlagen
  - Depotantrag
  - Verwaltungsvollmacht
  - Freistellungsauftrag (optional)
  - Depotübertrag (optional)
  - . . .



## WpHG Erhebungsbogen „Kundenangaben“

(Angaben nach § 64 Abs. 3 und § 63 Abs. 10 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)  
i. V.m. Artikel 54 und 55 Delegierte VO (EU) 2017/565)

### Einführende Hinweise:

#### A. Ihre Angaben sind Grundlage unserer Empfehlung

Bei der Erbringung der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung dürfen wir Ihnen nur Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen empfehlen, die für Sie geeignet sind. Wir sind in diesem Rahmen zur Beurteilung der Frage verpflichtet, ob eine Wertpapierdienstleistung, eine Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung bzw. der Vermögensverwaltung und eine Anlageentscheidung im Rahmen der Vermögensverwaltung für Sie geeignet ist (Geeignetheitsprüfung).

Eine Wertpapierdienstleistung, eine Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung bzw. der Vermögensverwaltung und eine Anlageentscheidung im Rahmen der Vermögensverwaltung sind für Sie geeignet, wenn diese Ihren Anlagezielen und Ihrer Risikobereitschaft entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind und Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse die hieraus resultierenden Anlagerisiken verstehen können.

Zur Durchführung der Geeignetheitsprüfung benötigen wir von Ihnen Angaben über ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, über Ihre Anlageziele, Ihre Risikobereitschaft und über Ihre finanziellen Verhältnisse.

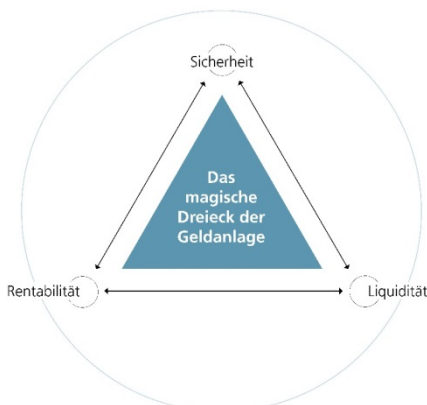
Die Erteilung der nachfolgenden Angaben liegt in Ihrem eigenen Interesse. Wir benötigen vollständige, korrekte und aktuelle Angaben von Ihnen, um die Geeignetheitsprüfung durchführen und somit in Ihrem Interesse handeln zu können. Gemäß Artikel 54 Abs. 8 Delegierte VO (EU) 2017/565 dürfen wir keine Anlageberatung durchführen und keine Empfehlung im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung abgeben, sofern wir die dazu erforderlichen Informationen nicht erlangen.

Treffen die nachfolgend erteilten Angaben nicht mehr zu, sollten Sie uns hierüber unverzüglich informieren, damit wir diese Änderungen berücksichtigen können.

#### B. Zum Verhältnis zwischen Rendite, Risiko und anderen Faktoren

Wichtig zum Verständnis der Anlagemöglichkeiten ist das Verhältnis zwischen Rendite und Risiko. Das sog. magische Dreieck der Vermögensanlage bezeichnet die untereinander konkurrierenden Ziele zwischen Renditemaximierung, Sicherheit und Liquidität.

Rendite und Risiko bei Anlagen stehen in einem engen Verhältnis zueinander. **In der Regel kann bei Wertpapieren eine höhere Rendite nur unter Inkaufnahme eines erhöhten Risikos erzielt werden.** Renditestarke Anlagen sind in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden.



Ein weiterer Zielkonflikt ergibt sich zwischen Rendite und Liquidität. Eine maximale Liquidität ist in der Regel nur zu Lasten der Rendite möglich.

Schließlich spielt auch der Zeithorizont eine bedeutende Rolle. Die einer Wertpapieranlage zugrundeliegenden Anlageziele können in der Regel nur unter Berücksichtigung einer bestimmten Anlagedauer erreicht werden. Des Weiteren sind die anfallenden Kosten für die erforderlichen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen (z.B. Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Depotführung, Orderausführung) zu berücksichtigen.

#### C. Die individuelle Risikobereitschaft

Um die einzelnen Kriterien miteinander in Einklang zu bringen, ist es erforderlich, die individuelle Risikobereitschaft zu ermitteln. Hierzu sind nachfolgend unter Ziffer 4 c verschiedene Wertentwicklungs- und Verlustszenarien beschrieben, denen Sie sich zuordnen sollen. Ihre Angaben dienen allein der Ermittlung der individuellen Risikobereitschaft und begründen keine zivilrechtliche Verpflichtung zur Erzielung der in den Szenarien jeweils beschriebenen Wertentwicklungschance. Im Übrigen kann der jeweils genannten Wertentwicklung auch ein vom Anleger gewünschter Anlagehorizont entgegenstehen, sofern dieser geringer ist als der in den Szenarien zugrunde gelegte 5-Jahreszeitraum.

Die Angaben und Ihre jeweilige Einstufung begründen auch keine Gewähr dafür, dass die jeweils beschriebenen Verlustszenarien nicht auch überschritten werden können. In Abhängigkeit von Marktbewegungen und sonstigen Ereignissen kann es auch zu höheren Schwankungen als den unter Ziffer 4. c beschriebenen Szenarien und damit auch zu höheren Verlusten sowie bei Einzeltiteln auch zum Totalverlust kommen.

Damit wir Ihnen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechend geeignete Empfehlung erteilen können, bitten wir Sie um folgende Angaben:

## 1. Persönliche Daten

Name/Vorname \_\_\_\_\_

CONCAT: DEJJJMMTTVORNANACHN

Gesetzlicher Vertreter/  
Bevollmächtigte (r)  
(Angaben zu 3.+ 4. entfallen) \_\_\_\_\_

Minderjährige/r  
(Angaben zu 2.entfallen) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Telefonnummer/Fax \_\_\_\_\_

Familienstand/Güterstand \_\_\_\_\_

Anzahl der unterhaltsbe-  
rechtigten Personen \_\_\_\_\_

Gegenwärtiger Beruf und relevante frühere Berufe

- Kaufmännische(r) Angestellte(r) in einer Bank/einem Finanzdienstleistungsunternehmen
- Sonstige(r) kaufmännische(r) Angestellte(r)
- Technische(r) Angestellte(r)
- Mitglied der Geschäftsleitung
- Wirtschaftsprüfer(in) / Steuerberater(in)
- Angehörige(r) eines anderen freien Berufs
- Rentner(in)/Pensionär(in)
- Anderer Beruf: \_\_\_\_\_

Ausbildung/berufliche  
Qualifikation \_\_\_\_\_

Bevorstehende Veränderungen im persönlichen, familiären oder beruflichen Bereich:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sonstige Vermerke :  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 2. Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten

### a. Welche Wertpapierdienstleistungen haben Sie in der Vergangenheit in Anspruch genommen?

- Beratungsfreie Orderausführung
- Anlageberatung
- Vermögensverwaltung
- Keine

### b. In welchen der angegebenen Anlageformen haben Sie Kenntnisse und/oder Erfahrungen?

- Ich verfüge über keine Kenntnisse
- Ich verfüge über keine Erfahrungen

Bitte geben Sie in der folgenden Tabelle Ihre Kenntnisse und Erfahrungen an.

Bei Erfahrungen nur mit Anlageberatung oder beratungsfreier Orderausführung sind Detailangaben zu Einzelgeschäften erforderlich, bei Erfahrungen mit Vermögensverwaltung detaillierte Angaben, soweit vorhanden, ansonsten Angaben zu 2c+d.

	Kenntnisse	Erfahrungen seit			Durchschnittliche Anzahl der Geschäfte pro Jahr			Durchschnittliches Volumen der Geschäfte in TEUR			
	vorhanden	bis zu 1 Jahr	bis zu 3 Jahren	mehr als 3 Jahren	1 bis 10	11 bis 25	mehr als 25	Unter 10	10 bis 30	30 bis 50	Über 50
Rentenfonds	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzinsliche Wertpapiere mit Normalausstattung (z. B. Bundesanleihen)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzinsliche Wertpapiere mit erhöhter Risikostruktur (z. B. Aktienanleihen)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geldmarkt- oder geldmarktnahe Fonds	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Offene Immobilienfonds	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aktien-/ Mischfonds	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aktien, Genussscheine	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zertifikate	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Optionsscheine, Optionen, Futures, sonstige Termingeschäfte	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossene Fonds, AIF	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alternative Anlageformen (z. B. Private Equity, Rohstoffe, Hedgefonds)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Anlageformen: _____	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

c. **Wie viele Geschäfte haben Sie in der Vergangenheit pro Jahr durchschnittlich getätigt?**  
(Angabe hier nur, sofern unter Ziffer 2b keine Angaben zu den einzelnen Geschäften vorgenommen wurde.)

bis 10       bis 20     mehr als 20

d. **Wie hoch ist Ihre durchschnittliche Ordergröße?**  
(Angabe hier nur, sofern unter Ziffer 2b keine Angaben zu den einzelnen Geschäften vorgenommen wurde.)

bis € 20.000       bis € 50.000       bis € 100.000     über € 100.000

e. **Haben Sie Kenntnisse und/oder Erfahrungen in Fremdwährungsgeschäften (z. B. Kauf von Aktien/Renten in Fremdwährung)?**

Ja       Nein

f. **Besitzen Sie Erfahrungen mit kreditfinanzierten Anlagegeschäften?**

Ja       Nein

Wenn Ja, Kreditrahmen (Betrag, Währung): \_\_\_\_\_

### 3. Einkommensverhältnisse und Vermögenswerte

#### a. Regelmäßiges Monatsnettoeinkommen

<input type="checkbox"/> Nichtselbständige Tätigkeit	<input type="checkbox"/> bis € 2.000	<input type="checkbox"/> € 2.000 - € 5.000	<input type="checkbox"/> über € 5.000 Betrag: _____
<input type="checkbox"/> Selbständige Tätigkeit / Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> bis € 2.000	<input type="checkbox"/> € 2.000 - € 5.000	<input type="checkbox"/> über € 5.000 Betrag: _____
<input type="checkbox"/> Vermietung / Verpachtung	<input type="checkbox"/> bis € 2.000	<input type="checkbox"/> € 2.000 - € 5.000	<input type="checkbox"/> über € 5.000 Betrag: _____
<input type="checkbox"/> Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/> bis € 2.000	<input type="checkbox"/> € 2.000 - € 5.000	<input type="checkbox"/> über € 5.000 Betrag: _____
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/> bis € 2.000	<input type="checkbox"/> € 2.000 - € 5.000	<input type="checkbox"/> über € 5.000 Betrag: _____

#### b. Laufende finanzielle Verpflichtungen pro Monat (z. B. Miete, Lebensunterhalt, Kreditraten, Versicherungsbeiträge)

bis € 2.000                       € 2.000 - € 5.000                       über € 5.000, Betrag: \_\_\_\_\_

#### c. Freie monatliche Liquidität (monatliche Einkünfte abzüglich monatlicher Ausgaben)

bis € 2.000                       € 2.000 - € 5.000                       über € 5.000, Betrag: \_\_\_\_\_

#### d. Erwarten Sie zusätzliche Vermögenszuflüsse?

Nein

Ja und zwar: (bitte die erwarteten Beträge und den voraussichtlichen Zeitpunkt benennen)

Betrag: \_\_\_\_\_                      Zeitpunkt: \_\_\_\_\_                      Woher/Quelle: \_\_\_\_\_

#### e. Müssen bestimmte Gelder zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen?

Nein

Ja und zwar: (bitte die Beträge und den voraussichtlichen Zeitpunkt benennen)

Betrag: \_\_\_\_\_                      Zeitpunkt: \_\_\_\_\_

#### f. Höhe der derzeitigen Vermögenswerte

<input type="checkbox"/> Barvermögen, Kontoguthaben	<input type="checkbox"/> bis € 10.000	<input type="checkbox"/> € 10.000 - € 100.000	<input type="checkbox"/> über € 100.000, Betrag: _____
<input type="checkbox"/> Wertpapiervermögen inkl. Anlagekonten	<input type="checkbox"/> bis € 100.000	<input type="checkbox"/> € 100.000 - € 500.000	<input type="checkbox"/> über € 500.000, Betrag: _____
<input type="checkbox"/> Immobilienvermögen	<input type="checkbox"/> bis € 100.000	<input type="checkbox"/> € 100.000 - € 1.000.000	<input type="checkbox"/> über € 1.000.000, Betrag: _____
<input type="checkbox"/> Sonstige Vermögenswerte	<input type="checkbox"/> bis € 10.000	<input type="checkbox"/> € 10.000 - € 100.000	<input type="checkbox"/> über € 100.000, Betrag: _____
Art der sonstigen Vermögenswerte (z. B. Kapitallebensversicherungen, unternehmerische Beteiligungen):   			

Informationen zu Beschränkungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten (z. B. Darlehensverbindlichkeiten, Besicherungen, Zugriffsbeschränkungen):

#### g. Nettovermögen (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten)

bis € 100.000     € 100.000 - € 500.000     € 500.000 - € 1.000.000     über € 1.000.000, Betrag: \_\_\_\_\_

#### 4. Anlageziele

##### a. Welche Anlagezwecke verfolgen Sie?

- Vermögensaufbau/-ausbau
- Liquiditätsversorgung
- Altersvorsorge
- Familienabsicherung
- kurzfristige Gewinnerzielung (Spekulation)
- Sonstige: \_\_\_\_\_

##### b. Welchen Anlagehorizont haben Sie grundsätzlich?

- kurzfristig (bis zu 3 Jahre)
- mittelfristig (zwischen 3 Jahre und 5 Jahre)
- langfristig (über 5 Jahre)

##### c. Welche Risikobereitschaft haben Sie und welches der nachfolgenden Szenarien wird Ihrer Risikobereitschaft betreffend das der Anlageberatung/Vermögensverwaltung durch uns unterliegende Vermögen (nachfolgend: „Gesamtportfolio“) unter Zugrundelegung eines angenommenen Anlagehorizontes von 5 Jahren am ehesten gerecht?

**Hinweis:** Die nachfolgenden Angaben sowie Ihre Einstufung begründen keine zivilrechtliche Verpflichtung zur Erzielung der beschriebenen Wertentwicklungsszenarien. Sie bieten auch keine Gewähr dafür, dass in Abhängigkeit von Marktbewegungen die Verlustszenarien nicht auch überschritten werden können und es bei Einzeltiteln auch zum Totalverlust kommen kann (vgl. Litt. C der einführenden Hinweise).

- Der gesicherte numerische Werterhalt des Gesamtportfolios steht im Vordergrund. Sie möchten daher **möglichst keine Risiken** aufgrund von Marktschwankungen (z.B. Kurs-, Zins- oder Währungsschwankungen) für das Gesamtportfolio eingehen. Sie nehmen dafür sehr geringe Renditeaussichten und sonstige Nachteile (z.B. einen inflationsbedingten Kaufkraftverlust) in Kauf.
- Sie haben nur eine geringe Renditeerwartung. Der Werterhalt des Gesamtportfolios steht für Sie im Vordergrund. Sie möchten daher nur **geringe Risiken** aufgrund von Marktschwankungen (z.B. Kurs-, Zins- und Währungsschwankungen) und nur geringe Verlustrisiken für das Gesamtportfolio eingehen.  
Szenariobeschreibung 1: Für dieses Risikoprofil ergab sich in der Vergangenheit eine Chance auf eine jährliche Wertsteigerung des Gesamtportfolios von ca. **3-5%**. Hierbei mussten zu jeder Zeit Verlustrisiken für das Gesamtportfolio von ca. **5%** in Kauf genommen werden.
- Sie haben eine moderate Renditeerwartung. Neben Zinserträgen wird auch ein Ertrag aus Kurssteigerungen angestrebt. Dafür nehmen Sie **moderate Risiken** aufgrund von Marktschwankungen (z.B. Kurs-, Zins- und Währungsschwankungen) und moderate Verlustrisiken für das Gesamtportfolio in Kauf.  
Szenariobeschreibung 2: Für dieses Risikoprofil ergab sich in der Vergangenheit eine Chance auf eine jährliche Wertsteigerung des Gesamtportfolios von ca. **5-7 %**. Hierbei mussten zu jeder Zeit Verlustrisiken für das Gesamtportfolio von **15%** in Kauf genommen werden.
- Sie haben eine höhere Renditeerwartung, die möglichst dauerhaft über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt. Dafür nehmen Sie **höhere Risiken** aufgrund von Marktschwankungen (z.B. Kurs-, Zins- und Währungsschwankungen) und höhere Verlustrisiken für das Gesamtportfolio für das Gesamtportfolio in Kauf.  
Szenariobeschreibung 3: Für dieses Risikoprofil ergab sich in der Vergangenheit eine Chance auf eine jährliche Wertsteigerung des Gesamtportfolios von **7-9%**. Hierbei mussten zu jeder Zeit Verlustrisiken für das Gesamtportfolio von **25%** in Kauf genommen werden.
- Sie haben hohe Renditeerwartungen. Es wird ein möglichst hoher Ertrag aus Kurssteigerungen angestrebt. Dafür nehmen Sie **hohe Risiken** aufgrund von Marktschwankungen (z.B. Kurs-, Zins- und Währungsschwankungen) und hohe Verlustrisiken für das Gesamtportfolio in Kauf.  
Szenariobeschreibung 4: Für dieses Risikoprofil ergab sich in der Vergangenheit eine Chance auf eine jährliche Wertsteigerung des Gesamtportfolios von **über 9%**. Hierbei mussten zu jeder Zeit Verlustrisiken für das Gesamtportfolio von **50%** in Kauf genommen werden.

#### 5. Delegation der Anlageentscheidungen

Möchten Sie grundsätzlich Ihre Anlageentscheidungen selbst treffen oder möchten Sie, dass wir an Ihrer Stelle alle konkreten Anlageentscheidungen für Ihr Depot im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien treffen und umsetzen?

- Ich möchte die Anlageentscheidungen selbst treffen.
- Ich möchte die Anlageentscheidungen und deren Umsetzung delegieren (Vermögensverwaltung)

## 6. Sonstige Bemerkungen

## 7. wichtige, zur Kenntnis zu nehmende Informationen und Risikoinformationen

Erhalten am/  
in Papierform / eMail (pdf) / Webseite

- Rahmenvereinbarung Klingenberg & Cie, inkl. Ausführungsgrundsätze, Grundsätze Interessenkonflikte und Zuwendungen, Kosteninformation
- Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen
- Basisinformationen über Termingeschäfte
- weitere Informationen zu besonderen Anlagestrategien einer Vermögensverwaltung
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
Klingenberg & Cie.



*unabhängig individuell diskret vertrauensvoll sicher erfolgreich*



*Klingenberg & Cie. Investment*

## Vermögensverwaltungsvertrag

zwischen

Frau / Herrn / Ehepaar: .....

geb. am/in: .....

Strasse: .....

PLZ, Ort .....

SteuerID/TIN: .....

CONCAT: .....

Telefon: .....

Telefax: .....

e-mail: .....

nachstehend „Kunde“ genannt

und

Klingenberg & Cie. Investment KG,  
Lerchenweg 13, 04349 Leipzig  
Tel.: 0341-35590498  
Fax: 0341-35590499  
email@klingenberg-investment.de  
nachstehend „Vermögensverwalter“ genannt

betreffend

Depot Nr.: .....

Konto Nr.: .....

bei dem Kreditinstitut ..... DE \_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_

(Name, IBAN/BIC)

nachstehend „Depotbank“ genannt

Wirtschaftlicher Eigentümer

Der Kunde handelt auf eigene Rechnung

Der Kunde handelt nicht auf eigene Rechnung,

sondern für: .....



## Präambel

Der Vermögensverwalter ist ein zugelassener Finanzportfolioverwalter im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2, Nr. 3 Kreditwesengesetz und § 2 Abs. 8 Nr. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Er besitzt die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), u.a. die Vermögensverwaltung im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen für seine Kunden zu erbringen.

Der Vermögensverwalter ist Mitglied im VuV – Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.

## 1 Gegenstand der Vermögensverwaltung

1.1 Der Kunde beauftragt den Vermögensverwalter mit der Verwaltung sämtlicher auf den oben genannten Depots und Konten jeweils verbuchter Vermögenswerte. Dies gilt auch für weitere durch Vereinbarung einbezogene Depots und Konten. Die Vermögenswerte zusammen bilden das „verwaltete Vermögen“.

1.2 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, bei der oben genannten Depotbank für den Kunden Festgeld-, Fremdwährungs- und sonstige (Unter-) Konten/Depots zu eröffnen, für diese gilt 1.1 entsprechend.

1.3 Gegenstand der Vermögensverwaltung sind Finanzinstrumente. Nicht depot- oder verwahrfähige Vermögens- und Kapitalanlagen (z.B. Anteile an geschlossenen Beteiligungen, AIF) sind vom Vermögensverwaltungsvertrag jedoch nicht erfasst.

## 2 Umfang der Vermögensverwaltung

2.1 Der Vermögensverwalter ist beauftragt, die Vermögenswerte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien (Anlage I), welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind, ohne vorherige Einholung von Weisungen des Kunden zu verwalten. Er ist insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien börslich oder außerbörslich zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrzunehmen bzw. sämtliche sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

2.2 Der Vermögensverwalter darf Aufträge für den Kunden gesammelt oder gebündelt an die Depotbank oder einen Broker geben (sog. Sammel- oder Blockorders). Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Sammlung oder Bündelung von Orders im Einzelfall für den Kunden nachteilig sein kann.

2.3 Der Vermögensverwalter ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen.

2.4 Der Vermögensverwalter ist ermächtigt, den Kunden gegenüber der Depotbank und gegenüber Dritten zu vertreten. Der Kunde wird die entsprechende Dispositionsvollmacht erteilen. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf Dispositionen für Rechnung des Auftragsgebers und berechtigt nicht dazu, ohne Weisung des Kunden Anweisungen zur Übertragung von Kontoguthaben oder Vermögenswerten auf andere als nach diesem Vertrag zugelassene Kundenkonten bzw. Kundendepots zu erteilen, die nicht der Vermögensverwaltung unterliegen; ausgenommen hiervon ist der Lastschriftinzug zum Einzug der Verwaltungsgebühren (Anlage II iVm IV).

2.5 Für den Fall, dass der Umfang der von der Depotbank zur Verfügung gestellten Vollmacht weiter geht als die Befugnisse des Vermögensverwalters nach Ziffer 2.3 und 2.4, sind für den Umfang der dem Vermögensverwalter eingeräumten rechtlichen Befugnisse allein die dort getroffenen Vereinbarungen maßgeblich.

2.6 Der Vermögensverwalter erbringt keine Rechts- und Steuerberatung und wird in der Regel keine steuerlichen Belange berücksichtigen. Näheres hierzu siehe Anlage I –Anlagerichtlinien.

2.7 Für die Ausführung von Aufträgen gelten die „Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“. Der Auftraggeber stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen zu. Der Kunde weist den Vermögensverwalter an, alle Aufträge über die Depotbank auszuführen, bei denen seine der Verwaltung unterliegenden Konten und Depots geführt werden.

## 3 Berichterstattung und Verlustbenachrichtigung

3.1 Der Vermögensverwalter übermittelt dem Kunden jeweils vierteljährlich eine Aufstellung der in seinem Namen erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen.

3.2 Die Aufstellung nach Ziff. 3.1 enthält eine Beschreibung der Zusammensetzung des verwalteten Vermögens mit Einzelangaben zu jedem Finanzinstrument, Angaben zu den Kursen bzw. Marktpreisen der jeweiligen Finanzinstrumente an dem für die Berichtspflicht maßgeblichen Stichtag und zur Wertentwicklung des verwalteten Vermögens während des Berichtszeitraums unter Berücksichtigung der vereinbarten Vergleichsgröße/Benchmark (siehe Ziff. 3.3) sowie den Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte des Vermögensverwalters. Auf Anfrage wird der Vermögensverwalter eine detaillierte Aufschlüsselung der Gebühren und Entgelte übermitteln.

3.3 Die Parteien vereinbaren in den Anlagerichtlinien (Anlage I) eine Vergleichsgröße für den Bericht über die Wertentwicklung des verwalteten Vermögens. Diese Vergleichsgröße dient lediglich Zwecken der Berichterstattung. Der Vermögensverwalter schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie der Wertentwicklung des verwalteten Vermögens.

3.4 Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist der Vermögensverwalter verpflichtet darüber zu informieren, wenn sich der Gesamtwert des Verwalteten Vermögens im Vergleich zu dem im letzten Bericht (Nr. 3.1 und 3.2) mitgeteilten Volumens des Verwalteten Vermögens um 10% verringert, sowie anschließende bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Verluste sind realisierte Verluste und Buchverluste. Die Mitteilung hat spätestens am Ende des Geschäftstages zu erfolgen, an dem der Schwellenwert überschritten ist, oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – zum Abschluss des folgenden Geschäftstages (gesetzliche Verlustschwellenmitteilung).

3.5 Zusätzlich zu der gesetzlichen Verlustschwellenmitteilung wird der Vermögensverwalter den Kunden bei Überschreiten der in den Anlagerichtlinien (Nr.3 zu Anlage I) etwa vereinbarten weiteren Schwelle über die in dem Verwalteten Vermögen

eingetretenen Verluste unmittelbar in geeigneter Weise informieren. Für den Zeitpunkt der vereinbarten Verlustschwellenmitteilung gilt Ziffer 3.4 (vereinbarte Verlustschwellenmitteilung).

3.6 Für den Fall wiederholter Verlustschwellenmeldungen hat der Vermögensverwalter ein Wahlrecht, ob er bei der Berechnung auf das im letzten Bericht (Nr. 3.1 und 3.2) oder in der letzten Verlustschwellenmitteilung ausgewiesene Volumen des Verwalteten Vermögens abstellt.

3.7 Soweit der Kunde die erforderlichen Informationen von dritter Seite erhält, ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, eine nochmalige Information des Kunden vorzunehmen.

#### **4 Vergütung**

4.1 Der Kunde wird die gesondert in der Anlage II zu diesem Vertrag vereinbarte Vergütung an den Vermögensverwalter bezahlen.

#### **5 Vertragsbeendigung**

5.1 Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung in Textform (z.B. eMail, Fax) zu kündigen. Bei mehreren Auftraggebern steht das Kündigungsrecht jedem einzelnen mit Wirkung für alle zu.

5.2 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Kalendermonats zu kündigen.

5.3 Der Vertrag endet automatisch, wenn die Vollmacht des Vermögensverwalters gegenüber der Depotbank erlischt und der Vermögensverwalter hiervon Kenntnis erlangt. Der Kunde ist verpflichtet, den Vermögensverwalter hierüber unverzüglich zu informieren.

#### **6 Mitwirkungspflichten des Kunden**

6.1 Der Kunde wird den Vermögensverwalter unverzüglich informieren, wenn sich die zuletzt von ihm gemachten Angaben zu seinen Anlagezielen, der Risikoneigung oder den sonstigen relevanten Verhältnissen ändern. Dies gilt insbesondere bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung seiner finanziellen Verhältnisse, sofern dies eine Veränderung der Anlagestrategie erforderlich macht.

6.2 Soweit der Kunde als Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, nach Art. 19 Abs. 11 VO (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung /MAR) Handelsverboten unterliegt, muss er dem Vermögensverwalter die relevanten Emittenten von Finanzinstrumenten und die Zeitperioden der Handelsverbote in Textform mitteilen, sofern der Vermögensverwalter die Handelsverbote beachten soll. Der Kunde kann auch im Rahmen der Anlagerichtlinien Emittenten aufführen, deren Finanzinstrumente generell nicht erworben werden dürfen.

6.3 Einzelweisungen des Kunden im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages sind grundsätzlich möglich, sie müssen aber in Textform erfolgen. Der Vermögensverwalter wird im Fall einer Weisung des Kunden über den Kauf eines Finanzinstruments die Vereinbarkeit dieser Weisung mit den vereinbarten Anlagerichtlinien überprüfen. Für den Fall, dass die Weisung den Anlagerichtlinien widerspricht, wird der Vermögensverwalter den Kunden hierüber informieren. Sofern der Kunde die Weisung gleichwohl aufrechterhält, entfallen diesbezüglich die Verpflichtungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag. Insbesondere ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, die Vereinbarkeit dieser Werte mit den Anlagerichtlinien oder in sonstiger Weise zu überwachen.

6.4 Erteilt der Kunde einen Auftrag zum Erwerb von Finanzinstrumenten unmittelbar gegenüber der Bank, so gelten Ziffer 6.3. Satz 2 und 3 erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Vermögensverwalter Kenntnis von der Auftragserteilung in Form einer Abrechnung erlangt.

#### **7 Kommunikation mit dem Kunden**

7.1 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, dem Kunden Informationen im Wege derjenigen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, die ihm vom Kunden benannt worden sind. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass die Bereitstellung von Informationen, für die die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers in Papierform vorgeschrieben ist, auch auf andere Art und Weise (z.B. per eMail, CD oder elektronischem Postfach) erfolgen darf. Der Kunde willigt mit der Angabe seiner eMail-Adresse ausdrücklich ein, dass ihm der Vermögensverwalter in den gesetzlich zulässigen Fällen Informationen über das Internet an die mitgeteilte Adresse bereitstellt.

7.2 Der Vermögensverwalter darf bei Erklärungen, die ihm der Kunde per Telefax oder eMail übermittelt, grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Der Kunde wird insoweit darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die Echtheit und Vollständigkeit von Erklärungen, die ihm der Kunde per Telefax oder eMail übermittelt, nur eingeschränkt überprüfen kann. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang erkennbare Fälschung oder Verfälschung vorliegt.

#### **8 Haftung**

8.1 Der Vermögensverwalter wird die Pflichten aus diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen, er übernimmt jedoch keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg. Die Haftung des Vermögensverwalters ist ausgeschlossen für Anlageentscheidungen, die der Kunde ohne Einschaltung des Vermögensverwalters getroffen hat und/oder die aufgrund einer Weisung des Kunden innerhalb des Verwalteten Vermögens umgesetzt wurden.

8.2 Die Haftung des Vermögensverwalters für eigenes Verhalten sowie das Verhalten seiner Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist auf folgende Fälle (a.-c.) beschränkt:

(a.) Die Verletzung wesentlicher Pflichten, wenn die Pflichtverletzung zumindest leicht fahrlässig erfolgt. Wesentliche Pflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Rahmen der Vermögensverwaltung sind dies z.B. die Pflicht zur Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie die Pflicht zur sachgerechten Auswahl der Anlagen.

(b.) Die Verletzung sonstiger Pflichten, wenn die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.

(c.) Die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.3 Die Haftung des Vermögensverwalters für eigenes Verhalten sowie das Verhalten seiner Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, wenn die Pflichtverletzung leicht fahrlässig erfolgt und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit begründet.

8.4 Unberührt bleiben etwaige Ansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen EdW.

## 9 Ableben des Kunden

Der Vermögensverwaltungsvertrag bleibt auch nach dem Ableben des Kunden bestehen. Der oder die Erben haben dem Vermögensverwalter gegenüber ihre Berechtigung durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder der beglaubigten Abschrift des Protokolls über die Eröffnung der Verfügung(en) von Todes wegen nachzuweisen. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist der Vermögensverwalter lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Ist ein Testamentsvollstrecker berufen, so wird der Vermögensverwalter die Korrespondenz mit diesem führen. Der Testamentsvollstrecker hat sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren.

## 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

10.1 Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, das Datengeheimnis nach dem BDSG zu beachten. Der Auftraggeber willigt – jederzeit für die Zukunft widerruflich – in die maschinelle Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der von ihm übermittelten Daten ein. Der Kunde hat das Recht, jederzeit über Art und Umfang seiner gespeicherten personenbezogenen Daten informiert zu werden und die sofortige Löschung zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

10.2 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die vom Kunden übermittelten Daten für eigene Zwecke insbesondere für eine umfassende Kundenbetreuung zu nutzen, sowie an Dritte, insbesondere an die konto- und depoführende Bank weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vermögensverwaltungsvertrag erforderlich ist. Der Kunde willigt – jederzeit für die Zukunft widerruflich – in die Übermittlung der Daten an Dritte ein.

10.3 Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen und personenbezogene Daten, die er vom Kunden erlangt, Stillschweigen zu bewahren und die vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten vor Missbrauch zu schützen.

10.4 Der Vermögensverwalter wird die bei der Durchführung dieses Vertrages oder der Erbringung von Dienstleistungen eingeschalteten Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit hinsichtlich der vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten des Kunden und zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichten.

10.5 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die gesetzlichen Pflichten des Vermögensverwalters zur Auskunft gegenüber staatlichen Behörden.

## 11 Allgemeine Bestimmungen

11.1 Die Anlage I (Anlagerichtlinien), sowie die Anlage II (Vergütungsvereinbarung) sind Bestandteil dieses Vertrages. In Anlage III (Empfangsbestätigung) wird der Erhalt der dort aufgeführten Dokumente und Informationen bestätigt.

11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, unberührt bleibt die Möglichkeit, von der Schriftformklausel durch Einzelabrede abzuweichen.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt.

11.4 Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen ist die Schlichtungsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) zuständig:  
VuV-Ombudsstelle, Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main, <http://vuv-ombudsstelle.de/>  
Wir sind Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und nehmen nach dessen Satzung an Streitbeilegungsverfahren der VuV-Ombudsstelle teil.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Kunde)

.....  
(Vermögensverwalter)



# Senator Fonds VV

Einfach und bequem investieren

## Anlage I Anlagerichtlinien

Kunde: .....

Depot: .....

Vorbemerkung: Zugelassene Investitionsinstrumente sind ausschließlich Investmentfonds und ETF die in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind und müssen zudem über die Fondshandelsplattform Metzler MFX abwickelbar sein.

### Strategie Ertrag

Die Strategie Ertrag ist für konservative Investoren geeignet, deren Fokus auf Kapitalerhalt und möglichst geringer Volatilität liegt. Dem Anleger ist eine möglichst kontinuierliche Wertentwicklung wichtig, dabei nimmt er geringe Verlustrisiken in Kauf. Ziel ist es, eine möglichst stabile Wertentwicklung bei gleichzeitig geringen Schwankungen zu erwirtschaften. Die empfohlene Anlagedauer liegt bei mindestens vier Jahren. Die Anlage erfolgt schwerpunktmäßig in Rentenfonds unterschiedlichster Ausprägung, offene Investmentfonds (auch ETFs), REITs, Geldmarkt-, offene Immobilien-, Misch-, Devisen- und Absolut-Return-Fonds, sowie als Beimischung in Aktienfonds, Rohstoff- und Edelmetallfonds und alternative Investmentfonds. Es wird überwiegend in Zielfonds mit Hauptanlagewährung in Euro investiert, wobei Veranlagungen der Zielfonds nicht zwingend gegen Euro abgesichert sein müssen.

Es wird ein ausgewogenes Risiko- und Chanceverhältnis der Zielfonds angestrebt. Die Aktienquote kann je nach Marktlage bis zu 30 % betragen.

### Strategie Wachstum

Bei der Strategie Wachstum liegt die langfristige Ertragsersparung hoch. Die Strategie zielt auf risikobewusste Anleger ab, die unter Inkaufnahme höherer Kursschwankungen die Chance auf eine Wertsteigerung ihrer Anlage anstreben, die deutlich über der Verzinsung längerfristiger Euro-Staatsanleihen erstklassiger Bonität liegt. Sie setzt eine überdurchschnittliche Risikobereitschaft und einen langfristigen Anlagehorizont von mindestens sieben Jahren voraus.

Der Anleger ist bereit höhere Risiken aus Kursschwankungen und in bestimmten Marktphasen auch größere Verluste in Kauf zu nehmen. Um die Kursschwankungen zu begrenzen wird in dieser Strategie das Portfolio breit gestreut über viele Anlageklassen investiert und in Rentenfonds unterschiedlichster Ausprägung, offene Investmentfonds (auch ETFs), REITs, Geldmarkt-, offene Immobilien-, Misch-, Devisen- und Absolut-Return-Fonds, sowie in Aktienfonds, Rohstoff- und Edelmetallfonds und alternative Investmentfonds veranlagt.

Es wird ein ausgewogenes Risiko- und Chanceverhältnis der Zielfonds angestrebt. Die Aktienquote kann je nach Marktlage bis zu 50 % betragen.

### Strategie Chance

Bei der Strategie Chance liegt die langfristige Ertragsersparung hoch. Die Strategie zielt auf chancenorientierte Anleger ab, die unter Inkaufnahme höherer Kursschwankungen die Chance auf eine Wertsteigerung ihrer Anlage anstreben, die deutlich über der Verzinsung längerfristiger Euro-Staatsanleihen erstklassiger Bonität liegt. Sie setzt eine überdurchschnittliche Risikobereitschaft und einen langfristigen Anlagehorizont von mindestens zwölf Jahren voraus. Diese überdurchschnittliche Rendite soll in erster Linie die Chancen des Aktienmarktes nutzen. Der Anleger ist bereit, höhere Risiken aus Kursschwankungen und in bestimmten Marktphasen auch größere Verluste in Kauf zu nehmen. Die Anlage erfolgt schwerpunktmäßig in Aktienfonds unterschiedlichster Ausprägung, sowie zur Begrenzung der Kursschwankungen in Rentenfonds unterschiedlichster Ausprägung, offene Investmentfonds (auch ETFs), REITs, Geldmarkt-, offene Immobilien-, Misch-, Devisen- und Absolut-Return-Fonds, Rohstoff- und Edelmetallfonds und alternative Investmentfonds. Darüber hinaus darf in alle sonstigen Investmentfonds investiert werden. Die Aktienquote kann je nach Marktlage bis zu 80 % betragen.

WICHTIG: Aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen kann es zu kurzfristigen Überschreitungen der oben dargestellten Anlagegrenzen für den Aktienfondsanteil bzw. auch zu einem Absinken kommen. Diese passiven Überschreitungen der Anlagegrenzen sollen nicht als Verstoß gegen die o.g. Anlagerichtlinien gelten. Das Management soll die Grenzen unter Berücksichtigung von Marktbedingungen ohne die Eingehung von Risiken für das Portfolio wiederherstellen. Eine mathematische Genauigkeit zur Einhaltung der Anlagegrenzen ist nicht notwendig, soweit damit Risiken aus Verlusten durch unzeitgemäße Verkäufe entstehen.

### Benchmark / Vergleichsgröße:

Benchmark für das Strategiedepot „Ertrag“ ist eine Wertentwicklung von 3,0% p.a.

Benchmark für das Strategiedepot „Wachstum“ ist eine Wertentwicklung von 4,5% p.a.

Benchmark für das Strategiedepot „Chance“ ist eine Wertentwicklung von 6,0% p.a.

### Verlustschwelle:

a) gesetzliche Verlustschwelle: 10%

b) darüber hinaus wird folgende Verlustschwelle vereinbart:  keine  ....%



## Anlage II Vergütungsvereinbarung/Konditionen Senator Xtra Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwalter erhält für seine Dienstleistung eine Vergütung gemäß nachfolgender Vereinbarung.

- 1) Vergütung Erstberatung/Einstiegsgebühr: 250,00 €uro

entfällt, wenn die Senator Xtra Vermögensverwaltung mindestens 1 Jahr besteht, und in dieser Zeit keine der erworbenen Wertpapiere zu einer anderen Bank bzw. Finanzdienstleister übertragen wird.

- 2) Festvergütung:

Der Vermögensverwalter erhält für seine Dienstleistung vom Kunden eine jährliche Festvergütung

- Strategie Ertrag: 0,60% Festhonorar zzgl. 19%Umsatzsteuer, 0,714 % Festhonorar inkl. Umsatzsteuer
- Strategie Wachstum: 0,70% Festhonorar zzgl. 19%Umsatzsteuer, 0,833 % Festhonorar inkl. Umsatzsteuer
- Strategie Chance: 0,80% Festhonorar zzgl. 19%Umsatzsteuer, 0,952 % Festhonorar inkl. Umsatzsteuer

auf Basis des Gesamtwertes am jeweiligen Wertermittlungstages (18. eines Monats) in dem Fondsdepot/Konto verwahrten Vermögenswerte.

- 3) Erfolgsbeteiligung: keine

- 4) Zahlung der Vergütung

Die Zahlung der o.g. vereinbarten Vermögensverwaltung-Servicevergütung soll durch eine besondere Vereinbarung über die Depotbank erfolgen. Zu diesem Zwecke ist die Depotbank berechtigt, dieses Entgelt dem Fondsdepot/Konto durch Veräußerung von Fondsanteilen oder in einer anderen Weise (z.B. Belastung des Cash-Kontos) zu belasten und an den Vermögensverwalter weiterzuleiten. (siehe auch Depotantrag bzw. separate Vereinbarung).

- 5) Kosten

Im Übrigen trägt der Kunde die bei den einzelnen Bank- und Anlagegeschäften anfallenden Kontoführungs- und Depotgebühren, Provisionen, Ausgabeaufschläge, Steuern, Courtagen und sonstigen Kosten.

....., den .....

.....  
(Kunde)

.....  
(Klingenberg & Cie.)



### **Anlage III**

#### **Empfangsbestätigung**

Der Kunde bestätigt, dass ihm die nachfolgend angeführten Unterlagen ausgehändigt wurden.

- Allgemeine Kundeninformationen / Rahmenvereinbarung / AGB
- Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten
- Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
- Ex-Ante-Kosteninformation zur Vermögensverwaltung
- Imagebroschüre des Vermögensverwalters
- Vermögensverwaltungsbroschüre
- Produktinformationen über die Arten von Finanzinstrumenten und der damit verbundenen Risiken (z.B. Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen),
- Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen
- .....

.....  
Ort / Datum

.....  
Kunde

.....  
Klingenberg & Cie.

# Eröffnungsantrag Fonds-Depot und Cash-Konto

Ich/Wir beantrage(n) bei der B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA (nachstehend „Bank“ genannt) die Eröffnung eines Fonds-Depots/ Kontos gemäß den umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten.

Fonds-Depot-/Kontoinhaber\*:

Beruf:  Angestellter  Beamter  Rentner/Pensionär  Selbstständiger  Arbeiter  Kind/Schüler/Student/Azubi  Sonstiges

Herr  Frau  Firma

Titel  Branchenschlüssel

Vorname  Name/Firma

Geb.-Datum (TT.MM.JJJJ)  Geburtsort  Land  abweichender Geburtsname

Nationalität  Familienstand  Nationale Kundenkennung

Adresszusatz

Straße und Hausnummer\*\*  PLZ\*\*  Ort\*\*  Land\*\*

Telefon  E-Mail

2. Fonds-Depot-/Kontoinhaber/1. gesetzlicher Vertreter:

Fonds-Depots/Konten von Minderjährigen können nur auf einen Fonds-Depot-/Kontoinhaber lauten. Der Antrag muss von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Ist ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter, ist dies entsprechend nachzuweisen. Bitte in jedem Fall eine Kopie der Geburtsurkunde beifügen.

2. Fonds-Depot-/Kontoinhaber\*  1. gesetzlicher Vertreter\* Sind der 1. und 2. Fonds-Depot-/Kontoinhaber miteinander verheiratet/verpartnert:  ja  nein

Über das Fonds-Depot/Konto verfügen die Fonds-Depot-/Kontoinhaber bzw. gesetzl. Vertreter:  einzeln  gemeinsam (bei fehlender Angabe gilt Einzelverfügung)

Beruf:  Angestellter  Beamter  Rentner/Pensionär  Selbstständiger  Arbeiter  Kind/Schüler/Student/Azubi  Sonstiges

Herr  Frau

Titel  Branchenschlüssel

Vorname  Name

Geb.-Datum (TT.MM.JJJJ)  Geburtsort  Land  abweichender Geburtsname

Nationalität  Familienstand  Nationale Kundenkennung

Adresszusatz

Straße und Hausnummer\*\*  PLZ\*\*  Ort\*\*  Land\*\*

2. gesetzlicher Vertreter\*:

Herr  Frau

Titel  Nationale Kundenkennung

Vorname  Name

Geb.-Datum (TT.MM.JJJJ)  Geburtsort  Land  Nationalität  Familienstand

Adresszusatz

Straße und Hausnummer\*\*  PLZ\*\*  Ort\*\*  Land\*\*

Referenzkonto (unbedingt erforderlich): Kontoinhaber ist  1. Fonds-Depot-/Kontoinhaber  2. Fonds-Depot-/Kontoinhaber  1. gesetzlicher Vertreter  2. gesetzlicher Vertreter

Hiermit ermächtige(n) ich/wir das Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA Frankfurt am Main mit der Gläubiger-ID: DE10BMS00000164398, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten per Lastschrift vom vereinbarten Referenzkonto einzuziehen.

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA Frankfurt am Main auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut  BIC

IBAN  Meine/Unsere Mandatsreferenz im Rahmen des SEPA-Einzugsverfahrens wird mir/uns in separater Post mitgeteilt.

01.18/MFX-EFDCK Original für B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA

Metzler Fund Xchange

\* Bei den gekennzeichneten Angaben handelt es sich um personenbezogene Stammdaten. Änderungen dieser Angaben wirken sich automatisch auf alle dieser Person/diesen Personen zugeordneten Depot- und Kontoverbindungen aus, die bei der Bank geführt werden.

\*\* Bitte geben Sie hier Ihre Wohnanschrift gemäß Legitimationsdokument an

# Eröffnungsantrag Fonds-Depot und Cash-Konto

Vorname

Name/Firma

Kunden-Informationssystem (KIS) – der kostenlose Onlinezugang:

Ja, ich/wir möchte(n) für den kostenlosen Online-Zugriff (KIS) auf mein/unser Fonds-Depot/Konto freigeschaltet werden.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die Bank zur Erfüllung ihrer ggf. auch termingebundenen Informations- und Rechnungslegungspflichten mir/uns Bankmitteilungen und sonstige Informationen (einschließlich solcher, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, und einschließlich von Informationen über Finanzinstrumente, die Bank und ihre Dienstleistungen, Kosten und Nebenkosten sowie Geschäftsbedingungen und andere Vertragsbestandteile) ausschließlich zum elektronischen Abruf durch Einstellung in mein/unser über das Internet zugängliche elektronische Postfach (nachstehend „Postbox“ genannt) zur Verfügung stellen darf. Eine diesbezügliche Pflicht besteht für die Bank jedoch nicht. Ich bin/Wir sind verpflichtet, meine/unsere Postbox regelmäßig zu prüfen. Es gelten insbesondere die Nr. 10.3 und 10.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten.

Ich/Wir erhalte(n) die Erstzugangsdaten zur Aktivierung meines/unseres Online-Zugriffs auf KIS per Postbrief zugesendet. Die Benutzerdaten und die initialen Zugangsinformationen werden in getrennter Post versendet. Nachträglich angeforderte Zugangsdaten werden regelmäßig per Email zugesendet. Ich kann/Wir können unsere Einverständniserklärung zur Nutzung von KIS jederzeit schriftlich gegenüber der Bank widerrufen.

Ich/Wir benenne(n) die nachfolgende(n) E-Mail-Adresse(n) zur Hinterlegung im KIS. Die Bank wird mir/uns eine E-Mail-Benachrichtigung an diese E-Mail-Adresse(n) zusenden, sobald eine Nachricht in der Postbox eingegangen ist.

E-Mail-Adresse (Pflichtangabe)

zusätzliche E-Mail-Adresse (optional)

Wurde für mehrere Fonds-Depot-/Kontoinhaber bzw. gesetzliche Vertreter nur eine E-Mail-Adresse angegeben, so bestätigen die Fonds-Depot-/Kontoinhaber bzw. gesetzlichen Vertreter, dass sie beide gleichermaßen Zugang zu der von der Bank versendeten E-Mail-Benachrichtigung haben.

Ausschüttungen und andere fondsbezogene Gutschriften: Ich/Wir vereinbare(n) mit der Bank, dass Ausschüttungen und fondsbezogene Gutschriften bis auf Widerruf wie folgt zu verwenden sind:

Wiederanlage  Gutschrift auf dem Cash-Konto

Angaben zum Versand der Jahressteuerbescheinigung: Die Bank versendet alle Unterlagen der Jahressteuerbescheinigung für mein/unser Fonds-Depot/Konto an die Anschrift des

1. Fonds-Depot-/Kontoinhabers  2. Fonds-Depot-/Kontoinhabers  1. gesetzlichen Vertreters  2. gesetzlichen Vertreters

Auftragserteilung per Telefax, E-Mail:

Ich/Wir möchte(n) Aufträge auch per Fax/E-Mail erteilen (siehe Ziffer 2.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten).

## Erklärungen

Ich/Wir erkläre(n), dass

ich/wir bei allen im Zusammenhang mit dem Fonds-Depot/Konto stehenden Geschäftsvorfällen für

eigene Rechnung  Rechnung von  handel(n);

es sich bei allen Einlagen auf dem Fonds-Depot/Konto um

Privatvermögen  Betriebsvermögen handelt;

ich/wir keine „politisch exponierte Person(en)“ gemäß § 6 Abs. 2 Geldwäschegesetz bin/sind;

ich/wir in der Republik Irland nicht meinen/unseren gewöhnlichen Aufenthalt oder meinen/unseren Wohnsitz bzw. Sitz habe(n);

ich/wir nicht in den USA steuerpflichtig bin/sind.

Über eine Änderung meiner/unserer voran genannten persönlichen Umstände werde(n) ich/wir die Bank unverzüglich schriftlich informieren.

<sup>1</sup> Eine Steuerpflicht in den USA besteht unter anderem dann, wenn einer der nachfolgend genannten Punkte erfüllt ist:

- Besitz der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft (auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit), Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA (z. B. Greencard), oder Geburtsort in den USA.
- Aufenthalt von insgesamt 183 oder mehr Tagen in den USA in den letzten drei aufeinander folgenden Jahren – davon mindestens 31 Tage im laufenden Kalenderjahr. (Bei der Berechnung müssen sämtliche Tage des gegenwärtigen Jahres, 1/3 der Tage des vorangegangenen Jahres zuzüglich 1/6 der Tage im davor liegenden Jahr addiert werden).
- Steuerrechtliche Veranlagung mit einem US-steuerpflichtigen Ehepartner in den USA.
- Firmensitz innerhalb der Grenzen der USA oder die Firma unterliegt den Gesetzen der USA.

Erfolgt die Eröffnung eines Fonds-Depots/Kontos für eine juristische Person, reichen Sie bitte zusätzlich das Formular W-8BEN-E der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service ein.

Einrichtung der Depotgebühr der Bank

Für die Führung eines Fonds-Depots/Kontos fällt eine Depotgebühr bei der Bank an. Ich/Wir vereinbare(n) eine pauschale Depotgebühr gemäß des jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses für Metzler Fonds-Depots/Konten.

Einrichtung der Servicevergütung

Ich habe/Wir haben mit meinem/unserem Anlagevermittler einen Vertrag geschlossen, der mich/uns zur Entrichtung einer Servicevergütung an den Anlagevermittler (ggf. über dessen Vertriebszentrale/Maklerpool) verpflichtet. Mit Wirkung zum Zeitpunkt der Depotöffnung ist von mir/uns ein Entgelt

in Höhe von  % p.a. (zzgl. Ust.)

des Gesamtwertes meiner/unserer am jeweiligen Wertermittlungstag\*\*\* in dem Fonds-Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte zu entrichten. Ich beauftrage/Wir beauftragen hierzu die Bank bis zum Widerruf, dieses Entgelt meinem/unserem Fonds-Depot/Konto durch Veräußerung von Fondsanteilen oder in einer anderen mit mir/uns vereinbarten Weise (z.B. Belastung des Cash-Kontos) zu belasten und dem Anlagevermittler (ggf. über dessen Vertriebszentrale/Maklerpool) weiterzuleiten.

Ich kann/Wir können diesen Auftrag jederzeit einzeln widerrufen. Hierzu muss der Widerruf in Textform bei der Bank eingereicht werden.

Der Auftrag erlischt nicht mit meinem/unserem Tod, sondern bleibt darüber hinaus für meine/unsere Erben gültig. Der Widerruf eines von mehreren Erben führt jedoch zum Erlöschen des Auftrages.

Belastung der Gebühren  durch Verkauf von Anteilen der größten Fondsposition  vom Cash-Konto

durch Verkauf von Anteilen der folgenden Fondsposition

ISIN/WKN

Fondsname

Bei fehlender Angabe oder bei unzureichendem Fondsbestand in der festgelegten Fondsposition (maßgeblich ist die ISIN/WKN) erfolgt die Belastung durch Verkauf von Anteilen der größten Fondsposition.

\*\*\* Wertermittlungstag für die Servicevergütung sowie die Depotgebühr ist der 18. Kalendertag eines jeden Monats, an dem Vermögenswerte in dem Fonds-Depot/Konto verwahrt wurden bzw. soweit es sich dabei um keinen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main handelt, der jeweils nächste Bankarbeitstag.



Vorname

Name/Firma

#### Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

#### Einwilligung zur Datenspeicherung und -weitergabe

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns – jederzeit frei widerru ich – damit einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten sowie diejenigen über die Entwicklung meines/unsere Fonds-Depots/ Kontos von der Bank an die Metzler FundServices GmbH sowie an den Anlagevermittler, dessen Vertriebsorganisation und gegebenenfalls dessen Software-Dienstleister für die Aufnahme und Durchführung der Betreuung durch den Anlagevermittler und für zusätzliche Informationen über weitere Finanzdienstleistungen zur dortigen Datenverarbeitung und -nutzung übermittelt werden. In diesem Rahmen entbinde(n) ich/wir die Bank vom Bankgeheimnis. Im Falle eines Widerrufs dieser Einwilligungserklärung ist eine Betreuung und ggf., soweit vereinbart, Beratung durch den Anlagevermittler ausgeschlossen. Dies kann im Einzelfall auch eine zeitliche Verzögerung der Bearbeitung von Aufträgen zur Folge haben.

#### Selbstschuldnerische Bürgschaft des/der gesetzlichen Vertreter(s) für minderjährige Kontoinhaber

Ich/Wir übernehme(n) hiermit als gesetzliche(r) Vertreter zur Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegenüber dem von mir/uns vertretenen minderjährigen Kontoinhaber zustehen und zukünftig zustehen werden, die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit gemäß §§ 770, 771 BGB.

#### Wichtiger Hinweis/Erklärung über Zuwendungen

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank und/oder mit ihr verbundene Unternehmen neben den von mir/uns zu zahlenden Gebühren gemäß des Preis- und Leistungsverzeichnisses im Zusammenhang mit der Depotführung und dem Kauf und Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen von den jeweiligen Verwaltungsgesellschaften oder deren Vertriebsgesellschaften regelmäßig Zuwendungen erhalten. Zu diesen Zuwendungen gehören einmalige, beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen anfallende Vertriebs- bzw. Platzierungsprovisionen oder entsprechende Rabatte auf den Ausgabepreis, die maximal dem mit dem Kunden vereinbarten Ausgabeaufschlag entsprechen. Daneben werden wiederkehrende Zuwendungen als zeitanteilige, bestandsabhängige laufende Vermittlungsprovision gewährt, solange die erworbenen Anteile an Investmentvermögen von dem Kunden in seinem Depot bei der Bank gehalten werden. Die Höhe der laufenden Vermittlungsprovision entspricht – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Investmentvermögens – in der Regel der hälftigen bis zur vollen anteiligen Verwaltungsgebühr, die dem jeweiligen Investmentvermögen belastet wird und deren Höhe aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt ersichtlich ist. Bei Rentenfonds liegt die laufende Vermittlungsprovision in der Regel zwischen 0,00 und 1,25 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,00 und 1,50 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,00 und 0,30 % p.a.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank bzw. das diese Zuwendungen erhaltende verbundene Unternehmen den überwiegenden Anteil dieser Zuwendungen auf der Grundlage von Vertriebsverträgen an den Anlagevermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt. In Abhängigkeit von den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen erhalten diese auch Sachzuwendungen in geringem Umfang, wie z. B. Schulungen. Empfänger solcher Vergütungen können auch Vermögensverwalter oder Anlageberater des Kunden sein. Nähere Informationen zu den gewährten Zuwendungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns mit meiner/unsere Unterschrift damit einverstanden, dass die Bank und die anderen genannten Empfänger diese Zahlungen als Entgeltbestandteil einbehalten, und verzichte(n) – vorbehaltlich einer anderen abweichenden Vereinbarung - auf meine/unsere aus den oben genannten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, diese Zuwendungen von der Bank, ihren verbundenen Unternehmen und/oder dem Anlagevermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation herauszuverlangen. Insoweit treffe(n) ich/wir und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch gegen die Bank und die anderen genannten Empfänger auf Herausgabe der Zuwendungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen mir/uns und der Bank abgeschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die erhaltenen Zuwendungen an mich/uns herausgeben.

#### Zusatzvereinbarung: Ausschluss der Beratung (Reines Ausführungsgeschäft - keine Angemessenheitsprüfung)

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Bank bei der Führung des Fonds-Depots und Cash-Kontos und bei der Ausführung von Aufträgen lediglich zur Ausführung meiner/unsere Anlageentscheidungen tätig wird. Sie führt keine Anlageberatung durch und haftet nicht für meine/unsere Anlageentscheidungen oder Anlageempfehlungen des Anlagevermittlers. Die Bank wird Wertpapiergeschäfte für mich/uns nur als reines Ausführungsgeschäft ausführen und meine/unsere Anlageentscheidungen nicht auf ihre Angemessenheit überprüfen. Ich bin/Wir sind darüber hinaus damit einverstanden, dass Angaben über meine/unsere Anlageziele und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie andere persönliche Angaben, die ich/wir gegebenenfalls gegenüber dem Anlagevermittler abgegeben habe(n), der Bank nicht zur Kenntnis gelangen und den Beratungsausschluss zwischen Bank und mir/uns nicht berühren.

Ich/Wir erkenne(n) an, dass eine etwaige durch den Anlagevermittler erteilte Anlageberatung allein aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Anlagevermittler und mir/uns erfolgt und der Anlagevermittler dabei nicht als Erfüllungsgehilfe der Bank tätig wird.

Unterschriften:

Datum (TT.MM.JJJJ)

  
Unterschrift des 1. Fonds-Depot-/Kontoinhabers/1. gesetzlichen Vertreters  
Unterschrift des 2. Fonds-Depot-/Kontoinhabers/2. gesetzlichen Vertreters

Vorname

Name/Firma

Fonds-Depot/Konto-Nr.

**Informationsbogen für den Einleger**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.bankenverband.de/einlagensicherung](http://www.bankenverband.de/einlagensicherung).

**Einlagen bei der B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA sind geschützt durch:**Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH<sup>1</sup>**Sicherungsobergrenze:**100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut<sup>2</sup>**Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:**Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro<sup>2</sup>**Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:**Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger<sup>3</sup>**Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:**20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 01. Juni 2016<sup>4</sup>**Währung der Erstattung:**

Euro

**Kontaktdaten:**

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
Postfach 110448  
10178 Berlin  
Telefon: 030 590011960  
E-Mail: [info@edb-banken.de](mailto:info@edb-banken.de)

**Weitere Informationen:**[www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de)**Zusätzliche Informationen**

<sup>1</sup> Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

<sup>2</sup> Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

<sup>3</sup> Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

**<sup>4</sup> Erstattung**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
Postfach 110448  
10178 Berlin  
Telefon: 030 590011960  
E-Mail: [info@edb-banken.de](mailto:info@edb-banken.de)  
[www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de)

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016, bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

**Weitere wichtige Informationen**


Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

**Empfangsbestätigung durch den Einleger:****Unterschriften:**

Datum (TT.MM.JJJJ)



Unterschrift des 1. Fonds-Depot-/Kontoinhabers/1. gesetzlichen Vertreters



Unterschrift des 2. Fonds-Depot-/Kontoinhabers/2. gesetzlichen Vertreters

Vorname

Name/Firma

Fonds-Depot/Konto-Nr.

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Eröffnung des Fonds-Depots/Kontos und bestätige(n), dass alle von mir/uns gemachten Angaben vollständig und richtig sind und ich/wir die Inhalte dieses Depot-/Kontoeröffnungsantrages, insbesondere

- Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten
- Einwilligung zur Datenspeicherung und -weitergabe
- Selbstschuldnerische Bürgschaft des/der gesetzlichen Vertreter(s) für minderjährige Kontoinhaber
- Zusatzvereinbarung: Ausschluss der Beratung
- Wichtiger Hinweis/Erklärungen über Zuwendungen
- Nutzungsbedingungen für den Onlinezugriff auf das Kunden-Informations-System (KIS) und die Nutzung des Postbox-Service

gelesen und verstanden habe(n) und damit einverstanden bin/sind.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, die ex-ante Kosteninformation über die Wertpapierdienstleistungen der B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA rechtzeitig vor Auftragserteilung erhalten zu haben.

Unterschriften:

Datum (TT.MM.JJJJ)

  
 Unterschrift des 1. Fonds-Depot-/Kontoinhabers/1. gesetzlichen Vertreters

  
 Unterschrift des 2. Fonds-Depot-/Kontoinhabers/2. gesetzlichen Vertreters

**Erklärung des Anlagevermittlers:**

Der Anlagevermittler bestätigt, dass in Deutschland

- die Legitimation des/der Fonds-Depot-/Kontoinhaber(s) geprüft wurde;
- der/die Fonds-Depot-/Kontoinhaber eine Durchschrift dieses Antrages/Auftrages, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten sowie die Informationsübersicht für Metzler Fonds-Depots/Konten erhalten hat/haben;
- dem/den Fonds-Depot-/Kontoinhaber(n) die Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds zur Verfügung gestellt wurden.

Legitimation des*	1. Fonds-Depot-/Kontoinhabers/ 1. gesetzlichen Vertreters	2. Fonds-Depot-/Kontoinhabers/ 2. gesetzlichen Vertreters
	<input type="checkbox"/> Pers.-Ausweis <input type="checkbox"/> Intern. Ausweisdokument	<input type="checkbox"/> Pers.-Ausweis <input type="checkbox"/> Intern. Ausweisdokument
Ausweis-Nr.:		
gültig bis: (TT.MM.JJJJ)		
Ausstellende Behörde:		

  
 Datum/Unterschrift des Anlagevermittlers/Firmenstempel

  
 Vertriebspartner-Nr.

  
 Externe Vertriebspartner-Nummer

\* Bei den gekennzeichneten Angaben handelt es sich um personenbezogene Stammdaten. Änderungen dieser Angaben wirken sich automatisch auf alle dieser Person/diesen Personen zugeordneten Depot- und Kontoverbindungen aus, die bei der Bank geführt werden.



Vertriebspartner-Nr. [ ] Externe Vertriebspartner-Nummer [ ]

Fonds-Depot/Konto-Nr. [ ]

**Fonds-Depot-/Kontoinhaber:**

1. Fonds-Depot-/Kontoinhaber: Vorname [ ] Name/Firma [ ]  
2. Fonds-Depot-/Kontoinhaber: Vorname [ ] Name [ ]

**Der/Die oben genannte(n) Fonds-Depot-/Kontoinhaber bevollmächtigt(en) hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten\***

Titel [ ] Vorname [ ] Name/Firma [ ]  
Geb.-Datum (TT.MM.JJJJ) [ ] Geburtsort [ ] Land [ ] abweichender Geburtsname [ ] Nationalität [ ]  
Straße und Hausnummer (Wohnsitzadresse) [ ] Steuerland [ ] Steueridentifikationsnummer/TIN [ ]  
PLZ [ ] Ort (Wohnsitzadresse) [ ] Land [ ] Telefon [ ]

den/die Fonds-Depot-/Kontoinhaber im Geschäftsverkehr mit der B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA (nachstehend „Bank“ genannt) zu vertreten.  
Die Vollmacht gilt für das oben angegebene Fonds-Depot/Konto.

**Erklärungen**

Ich/Wir erkläre(n), dass  ich/wir keine „politisch exponierte Person(en)“ gemäß § 6 Abs. 2 Geldwäschegesetz bin/sind;  
 ich/wir nicht in den USA steuerpflichtig<sup>1</sup> bin/sind.

Über eine Änderung meiner/unsere voran genannten persönlichen Umstände werde(n) ich/wir die Bank unverzüglich schriftlich informieren.

<sup>1</sup> Eine Steuerpflicht in den USA besteht unter anderem dann, wenn einer der nachfolgend genannten Punkte erfüllt ist:

- Besitz der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft (auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit), Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA (z. B. Greencard), oder Geburtsort in den USA.
- Aufenthalt von insgesamt 183 oder mehr Tagen in den USA in den letzten drei aufeinander folgenden Jahren – davon mindestens 31 Tage im laufenden Kalenderjahr. (Bei der Berechnung müssen sämtliche Tage des gegenwärtigen Jahres, 1/3 der Tage des vorangegangenen Jahres zuzüglich 1/6 der Tage im davor liegenden Jahr addiert werden).
- Steuerrechtliche Veranlagung mit einem US-steuerpflichtigen Ehepartner in den USA.
- Firmensitz innerhalb der Grenzen der USA oder die Firma unterliegt den Gesetzen der USA.

[ ] Datum (TT.MM.JJJJ)

**X**  
Unterschrift des Bevollmächtigten

**Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:**

**1. Umfang der Vollmacht**

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.  
Der Bevollmächtigte kann insbesondere  
• durch den Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen für bzw. aus meinem/unsere Fonds-Depot zugunsten/zulasten meines/unsere Referenzkontos verfügen,  
• Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen,  
• die Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB anweisen, die laufende Vermögensverwaltungsgebühr, die dem Bevollmächtigten als Finanzportfolioverwalter im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung meines/unsere MFXtra Fonds-Depots/Kontos zusteht, unter Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und/oder im Rahmen anderer Allokationen meinem/unsere Fonds-Depot/Konto zu belasten und an den Bevollmächtigten (Finanzportfolioverwalter) weiterzuleiten.

Diese Vollmacht berechtigt nicht  
• zur Eröffnung weiterer Fonds-Depots/Konten unter anderen Fonds-Depot/Kontonummern,  
• zur Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten,  
• zur Entgegennahme von Fonds-Depot/Kontokündigungen,  
• zur Änderung des Referenzkontos.

**2. Untervollmachten**

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

**3. Geltungsdauer der Vollmacht**

Die Vollmacht kann von dem/den Fonds-Depot-/Kontoinhaber(n) jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.  
Bei mehreren Fonds-Depot-/Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht eines Fonds-Depot-/Kontoinhabers zum Erlöschen der Vollmacht.  
Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des/der Fonds-Depot-/Kontoinhaber(s); sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Fonds-Depot-/Kontoinhabers in Kraft.

Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Der Bevollmächtigte kann dann von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

**4. Finanzportfolioverwaltung**

Der Bevollmächtigte ist bei der Erteilung von Aufträgen für den/die Fonds-Depot-/Kontoinhaber als Finanzportfolioverwalter tätig.

**Legitimation des Bevollmächtigten\*:**

Pers.-Ausweis  Intern. Ausweisdokument  
Ausweis-Nr.: [ ]  
gültig bis: (TT.MM.JJJJ) [ ]  
Ausstellende Behörde: [ ]

Die Durchführung der Legitimationsprüfung des Bevollmächtigten und die eigenhändige Vollziehung der Unterschriften des/der Vollmachtgeber(s) und des Bevollmächtigten wird bestätigt.

[ ] Datum (TT.MM.JJJJ)

**X**  
Unterschrift des Anlagevermitlers/Firmenstempel

**Unterschriften:**

[ ] Datum (TT.MM.JJJJ) **X**  
Unterschrift des 1. Fonds-Depot-/Kontoinhabers / 1. gesetzl. Vertreters

**X**  
Unterschrift des 2. Fonds-Depot-/Kontoinhabers / 2. gesetzl. Vertreters

\* Bei den gekennzeichneten Angaben (außer Telefon) handelt es sich um personenbezogene Stammdaten. Änderungen dieser Angaben wirken sich automatisch auf alle dieser Person zugeordneten Depots- und Kontoverbindungen aus, die bei der B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA geführt werden.





Fonds-Depot/Konto-Nr.

Der **Common Reporting Standard (CRS)** ist ein multilaterales Abkommen zwischen diversen Staaten zur Bekämpfung der weltweiten Steuerhinterziehung. Gemäß CRS sind deutsche Kreditinstitute dazu verpflichtet, Steuerdaten für die im Ausland steuerlich ansässigen Konto- und Depotinhaber über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an die jeweils zuständigen ausländischen Steuerbehörden zu übermitteln.

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten werden die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit von beiden Fonds-Depot-/Kontoinhaber benötigt.

**Fonds-Depot-/Kontoinhaber / Minderjähriger**

Vorname Name

Das Land vergibt keine TIN   
Steuerland Steueridentifikationsnummer/TIN

Straße und Hausnummer PLZ Ort Land

Sind Sie in weiteren Ländern steuerpflichtig?  ja  nein

Soweit Sie die vorangegangene Frage mit „Ja“ beantwortet haben, bitten wir Sie, das weitere Land sowie die entsprechende Steueridentifikationsnummer/TIN mitzuteilen.

Das Land vergibt keine TIN   
Steuerland Steueridentifikationsnummer/TIN

**2. Fonds-Depot-/Kontoinhaber**

Vorname Name

Das Land vergibt keine TIN   
Steuerland Steueridentifikationsnummer/TIN

Straße und Hausnummer PLZ Ort Land

Sind Sie in weiteren Ländern steuerpflichtig?  ja  nein

Soweit Sie die vorangegangene Frage mit „Ja“ beantwortet haben, bitten wir Sie, das weitere Land sowie die entsprechende Steueridentifikationsnummer/TIN mitzuteilen.

Das Land vergibt keine TIN   
Steuerland Steueridentifikationsnummer/TIN

Ich/Wir erkläre(n), dass alle gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und verpflichte(n) mich/uns, im Falle einer Änderung der oben gemachten Angaben die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA innerhalb von 30 Tagen bezüglich der Änderung zu informieren.

**Unterschriften:**

Datum (TT.MM.JJJJ) Unterschrift des 1. Fonds-Depot-/Kontoinhabers / 1. gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des 2. Fonds-Depot-/Kontoinhabers / 2. gesetzlichen Vertreters

01.18/MFX-CRS Original für B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA

Korrespondenz bitte an: B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Postfach 20 02 19, 60606 Frankfurt am Main, Tel. (0 69) 21 04 - 14 14, Fax (0 69) 21 04 - 73 92

Metzler Fund Xchange



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten

Die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA (nachstehend „Bank“) führt Wertpapierdepots (nachfolgend „Depots“) zur Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an Investmentvermögen und begleitende Konten (nachfolgend „Konten“) nach Maßgabe der folgenden Geschäftsbedingungen. Die Bank kann daneben für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen verwenden, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depot-/Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. In den Wertpapierdepots können Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen verwahrt werden. Der Bank bleibt es vorbehalten, die Beschaffung oder Verwahrung von Anteilen bestimmter Investmentvermögen oder von Anteilen an Investmentvermögen bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Kunden-Informationssystem), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 1. Eröffnung und Schließung eines Depots/Kontos

#### 1.1 Eröffnung eines Depots/Kontos

Die Bank kann aufgrund eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags zur Depot-/Kontoeröffnung ein Depot/Konto eröffnen. Der Depot-/Kontovertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags durch die Bank zustande. Der Kunde hält sich an seinen Antrag gegenüber der Bank sechs Wochen gebunden. Die Bank behält sich das Recht vor, einen Depot-/Kontoeröffnungsantrag für z. B. US-steuerpflichtige natürliche und juristische Personen abzulehnen.

#### 1.2 Kundenkategorisierung

Die Bank stufte grundsätzlich alle Kunden im Rahmen der Führung von Metzler Fonds-Depots/Konten als Privatkunden im Sinne des § 67 WpHG ein. Privatkunden genießen gegenüber professionellen Kunden ein höheres Schutzniveau und erhalten weitergehende Informationen.

#### 1.3 Schließung eines Depots/Kontos

Die Bank ist auch ohne entsprechenden Auftrag des Kunden berechtigt, ein Depot/Konto ohne gesonderte Mitteilung an den Kunden zu schließen, wenn dieses länger als sechs Monate keinen Bestand aufweist.

### 2. Erteilung von Aufträgen; Ein- und Auszahlungen

#### 2.1 Erteilung von Aufträgen

Aufträge des Kunden müssen von dem Kunden eigenhändig unterschrieben und, soweit die Bank nicht im Einzelfall etwas anderes zulässt, über den Anlagevermittler im Original auf den von der Bank bereitgestellten Formularen erteilt werden. Die Bank ist berechtigt, vor der Ausführung von Aufträgen die Berechtigung des jeweiligen Auftraggebers auf seine Kosten festzustellen. Verkaufsaufträge müssen zugunsten des von der Bank für den Kunden geführten Kontos oder eines auf den Namen des Kunden lautenden Referenzkontos bei einem anderen Kreditinstitut erfolgen.

Die Erteilung preislich limitierter Wertpapieraufträge ist ausgeschlossen. Die Erteilung terminierter Wertpapieraufträge ist grundsätzlich nur möglich für Wertpapiergattungen, deren Vertragsbedingungen Kündigungsfristen vorsehen. Bei Abweichungen zwischen der ISIN/Wertpapierkennnummer und der Fondsbezeichnung in Kauf- und Verkaufsaufträgen ist die ISIN/Wertpapierkennnummer maßgeblich. Die jeweils geltenden Mindestauftragssummen sind in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten („Preis- und Leistungsverzeichnis“) genannt.

Sofern die Bank die Beschaffung von Anteilen an Investmentvermögen anbietet, die nicht als „nicht komplexe“ Finanzinstrumente im Sinne des WpHG zu qualifizieren sind, ist zusätzlich zu der in dieser Ziffer 2.1. beschriebenen Vorgehensweise die Überprüfung der Angemessenheit gem. § 63 Abs. 10 WpHG erforderlich.

#### 2.2 Auftragsbearbeitung

Der Zeitpunkt für die Bearbeitung der von dem Kunden erteilten Aufträge in Abhängigkeit von den für die Bank geltenden Orderannahmeschlusszeiten der jeweiligen Investmentvermögen sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### 2.3 Preis der Ausführungsgeschäfte

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden bei Kaufaufträgen zu dem von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle oder dem von der Bank eingeschalteten Zwischenkommissionär auf diesen Auftrag angewendeten Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich ggf. anwendbarem Ausgabeaufschlag) bzw. bei Verkaufsaufträgen zum Rücknahmepreis (unter Berücksichtigung eines ggf. anwendbaren Rücknahmeabschlags) ab. Dabei bezieht die Bank die Anteile an Investmentvermögen in der Regel zum Nettoinventarwert und stellt dem Kunden zusätzlich eine mit diesem vereinbarte Vertriebsprovision in Form des Ausgabeaufschlags in Rechnung. Verkaufsaufträge werden in der Regel mit dem von der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet.

#### 2.4 Ein- und Auszahlungen; Umrechnung von Fremdwährungen

Einzahlungen des Kunden zugunsten seines Kontos können vorbehaltlich der Regelung in Ziffern 2.5 und 6.1 ausschließlich durch Überweisung unter Angabe seiner Kontonummer an die Bank erfolgen. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen werden von der Bank anhand des jeweils gültigen Wechselkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Sofern der Kunde bei Verkauf von auf Fremdwährung lautenden Anteilen an Investmentvermögen eine Wiederanlage in Fremdwährung wünscht, wird die Bank den Wiederanlagebetrag zunächst zum jeweils gültigen Wechselkurs in Euro umrechnen und dann bearbeiten. Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro. Führt die Bank für einen Kunden nur ein Depot und liegt der Bank bis zum Schluss des siebten Bankarbeitstages nach dem Eingang einer Einzahlung des Kunden kein ordnungsgemäß erteilter Kaufauftrag vor, wird die Zahlung auf das Konto des Auftraggebers zurücküberwiesen.

#### 2.5 SEPA-Lastschriftverfahren

Die Bank entscheidet nach billigem Ermessen, ob sie Zahlungen des Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren zulässt und den Gegenwert von SEPA-Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gutschreibt. Schreibt die Bank den Gegenwert von SEPA-Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese SEPA-Lastschriften bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden SEPA-Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem SEPA-Lastschrifteinzug nicht, macht die Bank die Vorbehaltgutschrift mit ihrer Einreichungswertstellung rückgängig. Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren können ausschließlich auf Euro lauten.

Bei Zahlungen des Kunden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens darf der Kunde innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen die Anteile an Investmentvermögen nicht veräußern, die von der Bank für den Kunden gekauft und in seinem Depot verwahrt werden. Die Frist von acht Wochen beginnt mit dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Konto, das in der Einzugsermächtigung benannt ist.

Wird eine SEPA-Lastschrift mangels Deckung oder wegen Widerrufs nicht eingelöst oder zurückgegeben, ist die Bank berechtigt, die bereits gekauften Anteile an Investmentvermögen zu veräußern. Der Kunde haftet der Bank für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine Preisdifferenz, die sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergibt. Für wirtschaftliche Verluste und steuerliche Folgen einer Nichteinlösung oder Rückgabe

der SEPA-Lastschrift und der hierdurch ausgelösten Anteilsverkäufe übernimmt die Bank keinerlei Haftung. Die Geltendmachung des nach Ziffer 14 bestehenden Pfandrechts bleibt unberührt. Die Bank behält sich vor, das SEPA-Lastschriftverfahren für zu erwerbende Anteile an Investmentvermögen nicht zuzulassen. In diesen Fällen ist die Erteilung eines Kaufauftrags nur mittels Überweisung möglich.

### 2.6 Auftragserteilung per Telefax/E-Mail

Die Bank kann auch Aufträge ausführen, die ihr, soweit die Bank nicht im Einzelfall etwas anderes zulässt, unter Verwendung der für diesen Zweck bereitgestellten elektronisch generierten Formulare mittels Telefax oder mittels E-Mail mit dem Scan des elektronisch generierten Formulars als Anhang, übermittelt werden. Die Bank kann die Bearbeitung der ihr mittels Telefax/E-Mail übermittelten Aufträge von der Einhaltung weiterer Anforderungen abhängig machen. Ein Kunde, der die Auftragsübermittlung mittels Telefax/E-Mail wählt, übernimmt damit zugleich alle Risiken, die aus dem Einsatz dieses Kommunikationsmittels resultieren, insbesondere aus Übertragungsfehlern, technischen Fehlleistungen oder Fälschungen von Aufträgen, und stellt die Bank von jeglicher Verantwortung diesbezüglich frei. Die Bank ist berechtigt, einen dem äußeren Anschein nach ordnungsgemäßen Auftrag, der ihr mittels Telefax/E-Mail erteilt wurde, ohne Rücksprache mit dem Kunden auszuführen. Ebenso ist die Bank berechtigt, vor der Ausführung eines Auftrags eine Bestätigung in Textform zu verlangen, wenn Gründe für Zweifel an der Richtigkeit eines per Telefax/E-Mail übermittelten Auftrags vorliegen.

### 2.7 Erwerbsbeschränkungen

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Depot-/Kontoeröffnungsantrag bzw. Kaufauftrag abzulehnen, wenn die von der Bank angebotenen Investmentvermögen an den Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Erwerbsbeschränkungen. Sofern der Kunde kein deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand des Verkaufsprospekts der jeweiligen Investmentvermögen über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Verkaufsprospekten der von der Bank angebotenen Investmentvermögen definiert, können keine Anteile an den Investmentvermögen halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Investmentvermögen in den USA. Die von der Bank angebotenen Investmentvermögen sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines dortigen Bundesstaats, Territoriums oder einer Besitztümmerung gegründet wurden. Die Bank wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Personen beachten, für die vergleichbare Erwerbsbeschränkungen gelten.

### 3. Ausschluss der Beratung (reines Ausführungsgeschäft – keine Angemessenheitsprüfung)

Im Rahmen der Führung der Depots/Konten und bei der Ausführung von Aufträgen wird die Bank lediglich zur Ausführung der Anlageentscheidungen des Kunden tätig. Sie führt keine Anlageberatung durch und haftet nicht für Anlageentscheidungen des Kunden oder Anlageempfehlungen des Anlagevermittlers.

Die Bank bietet die Ausführung der Wertpapiergeschäfte des Kunden (mit Ausnahme der Beschaffung von Anteilen an Investmentvermögen, die nicht als „nicht komplexe“ Finanzinstrumente im Sinne des WpHG zu qualifizieren sind) nur als reines Ausführungsgeschäft (§ 63 Abs. 11 WpHG) an. Die Bank überprüft bei einem reinen Ausführungsgeschäft nicht die Anlageentscheidung des Kunden auf ihre Angemessenheit, das heißt, die Bank beurteilt nicht, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere und der Wertpapierdienstleistung angemessen beurteilen zu können.

Die Bank behält sich jedoch vor, Aufträge abzulehnen, die nicht dem bisherigen Anlageverhalten des Kunden entsprechen. Soweit die Bank dem Kunden über Anteile an Investmentvermögen Informationen (Charts, Analysen etc.) zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständig zu treffende Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch den Anlagevermittler in Anspruch nehmen.

### 4. Auftragsdurchführung

#### 4.1 Ausführungsgeschäft

Die Bank führt Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit der betreffenden Verwaltungsgesellschaft bzw. der jeweiligen Verwahrstelle bzw. dem Transferagent ein nachstehend aus „Ausführungsgeschäft“ genanntes Kauf- oder Verkaufsgeschäft ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Es ist möglich, dass die betreffenden Anteile an Investmentvermögen an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Sekundärmarkt auf der Grundlage eines an der Börse bzw. dem anderen Sekundärmarkt gebildeten Preises handelbar sind. Allerdings erfolgt die Preisermittlung in diesen Fällen nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung des Anteilwertes und des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises von Anteilen an Investmentvermögen, die einen angemessenen Kundenschutz gewährleisten. Die Bank wickelt für Anteile an Investmentvermögen keine Geschäfte direkt über eine Wertpapierbörse ab.

#### 4.2 Ausführungsgeschäft Exchange-Traded Funds (ETF)

Soweit die unter dieser Ziffer aufgeführten Bedingungen für ETF-Ausführungsgeschäfte zu den von den weiteren in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen abweichen, gelten diese abweichenden Regelungen vorrangig. Für die Auftragserteilung durch den Kunden gelten nachfolgende Besonderheiten:

##### 4.2.1 Auftragsbearbeitung und -durchführung

Die Bank führt (vorbehaltlich der Möglichkeit einer Ausführung durch Eigenhandel gem. Ziffer 4.4) Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden über ETF-Anteile als Kommissionärin aus. Hierzu kauft bzw. verkauft die Bank für Rechnung des Kunden ETF-Anteile grundsätzlich über XETRA und im Ausnahmefall über eine andere Börse oder einen anderen Sekundärmarkt auf der Grundlage des dort gebildeten Preises oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein solches Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Bank behält sich vor, den Kauf und/oder die Verwahrung von bestimmten ETF-Anteilen abzulehnen.

##### 4.2.2 Umrechnung von Betragsorders in Stückeorders

Verkaufsaufträge über ETF-Anteile können von dem Kunden gegenüber der Bank als Auftrag über eine bestimmte Zahl von ETF-Anteilen („Stückeorder“) oder als Auftrag über den Kauf bzw. Verkauf von ETF-Anteilen in Höhe eines bestimmten Kauf- bzw. Verkaufsbetrages („Betragsorder“) erteilt werden. Kaufaufträge hingegen können als Betragsorder erteilt werden. Da die Ausführung durch die Bank an einer Börse oder einem anderen Sekundärmarkt allerdings nur als Stückeorder möglich ist, wird die Bank von dem Kunden als Betragsorder erteilte Kauf- bzw. Verkaufsaufträge jeweils in eine Stückeorder umrechnen. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage des der Bank bekannten letzten Preises je ETF-Anteil („Umrechnungsverhältnis“). Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der von der Bank auf der Grundlage des Umrechnungsverhältnisses in eine Stückeorder umgerechnete Auftrag.

##### 4.2.3 Haftungsausschluss der Bank; Empfehlung

Die Erteilung von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen in der Form einer Betragsorder beinhaltet aufgrund der Besonderheiten des Handels mit ETF-Anteilen die nachfolgend beschriebenen Risiken.

#### 4.2.3.1 Risiken bei der Erteilung von Kaufaufträgen als Betragsorder

In Abhängigkeit von der Kursentwicklung und Verfügbarkeit der ETF-Anteile an der Börse bzw. einem anderen Sekundärmarkt kann die vorstehend beschriebene Umrechnung von Betragsorders in Stückeorders durch die Bank bei Kaufaufträgen dazu führen, dass bei Kursreduzierungen zwischen der Ermittlung des Umrechnungsverhältnisses und der Ausführung des Auftrages an der Börse oder einem anderen Sekundärmarkt der Erwerbspreis für die ETF-Anteile (ohne Berücksichtigung der im Rahmen der Auftragsausführung angefallenen fremden Entgelte und Kosten und der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Transaktionsgebühren der Bank, nachfolgend kurz der „Netto-Kaufpreis“) den von dem Kunden in seiner Betragsorder genannten Kaufbetrag unterschreitet, so dass der Kaufbetrag nicht vollständig zum Erwerb von ETF-Anteilen verwendet wird. Umgekehrt kann die Umrechnung eines von dem Kunden als Betragsorder erteilten Kaufauftrages in eine Stückeorder bei Preissteigerungen zwischen der Ermittlung des Umrechnungsverhältnisses und der Ausführung des Auftrages an der Börse oder einem anderen Sekundärmarkt dazu führen, dass der Netto-Kaufpreis den von dem Kunden genannten Kaufbetrag übersteigt, so dass der Kunde einen höheren Betrag als den von ihm ursprünglich genannten Kaufbetrag in ETF-Anteile investiert.

#### 4.2.3.2 Risiken bei der Erteilung von Verkaufsaufträgen als Betragsorder

Bei Verkaufsaufträgen in Form einer Betragsorder kann die vorstehend beschriebene Umrechnung von Betragsorders in Stückeorders durch die Bank in Abhängigkeit von der Kursentwicklung und Verfügbarkeit der ETF-Anteile an der Börse bzw. einem anderen Sekundärmarkt dazu führen, dass bei Kursreduzierungen zwischen der Ermittlung des Umrechnungsverhältnisses und der Ausführung des Auftrages an der Börse oder einem anderen Sekundärmarkt der Veräußerungspreis der ETF-Anteile (ohne Berücksichtigung der im Rahmen der Auftragsausführung angefallenen fremden Entgelte und Kosten und der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Transaktionsgebühren der Bank, nachfolgend kurz der „Netto-Verkaufspreis“) den von dem Kunden in seiner Betragsorder genannten Verkaufsbetrag unterschreitet, so dass dieser Verkaufsbetrag durch die Veräußerung der ETF-Anteile nicht vollständig erreicht wird. Umgekehrt kann die Umrechnung eines von dem Kunden als Betragsorder erteilten Verkaufsauftrages in eine Stückeorder bei Preissteigerungen zwischen der Ermittlung des Umrechnungsverhältnisses und der Ausführung des Auftrages an der Börse oder einem anderen Sekundärmarkt dazu führen, dass der Netto-Verkaufspreis den von dem Kunden genannten Verkaufsbetrag übersteigt, so dass der Kunde einen höheren Betrag als den von ihm genannten Verkaufsbetrag aus den ETF-Anteilen erhält.

#### 4.2.4 Auftragsdurchführung

Die Bank wird Kauf- und Verkaufsaufträge über ETF-Anteile, die ihr an einem Bankarbeitstag bis zu der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Orderannahmeschlusszeit erteilt worden sind, an dem betreffenden Bankarbeitstag zur Ausführung weiterleiten. Nach der im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Orderannahmeschlusszeit erteilte Aufträge wird die Bank in der Regel am nachfolgenden Bankarbeitstag zur Ausführung weiterleiten, behält sich jedoch auch eine taggleiche Weiterleitung zwecks Ausführung vor. Die Bank führt im Auftrag des Kunden Tauschtransaktionen über ETF-Anteile durch. Diese werden durch Verkauf von ETF-Anteilen zu dem nach Ziffer 4.2.5 (i) berechneten Verkaufserlös und Anlage dieses Verkaufserlöses durch Kauf der gewünschten ETF-Anteile zu dem nach Ziffer 4.2.5 (i) berechneten Erwerbspreis ausgeführt. Die Ausführung dieser Tauschtransaktionen erfolgt im Regelfall nach den in Ziffer 2 und 4.5 geregelten Grundsätzen, soweit in Ziffer 4.2 nichts Abweichendes geregelt ist.

Die weiteren Modalitäten der Ausführung richten sich nach den Grundsätzen zur Auftragsdurchführung (Best Execution Policy) der Bank. Der Kunde stimmt diesen zu. Der Kunde erteilt der Bank die Befugnis, Kauf- und Verkaufsaufträge regelmäßig mit den Aufträgen anderer Kunden der Bank gebündelt als Sammelaufträge (Blockorder) an den Markt zu geben. Diese Zusammenlegung kann grundsätzlich für den einzelnen Auftrag vor- oder nachteilig sein. Zur Vermeidung zufälliger, nicht vorhersehbarer Kursauswirkungen für den Kunden wird die Bank bei der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs führt, einen nach dem arithmetischen Mittel gebildeten Mischkurs zugrunde legen. Diese Art der Abwicklung ermöglicht die Ausführung zu einem einheitlichen Kurs und eine schnelle Durchführung.

#### 4.2.5 Preis der Ausführungsgeschäfte; Entgelte

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden die Ausführungsgeschäfte wie folgt ab:

- bei Kaufaufträgen zu dem für den Erwerb der ETF-Anteile an der Börse oder dem anderen Sekundärmarkt nach Ziffer 4.2 gezahlten Erwerbspreis zuzüglich der im Rahmen der Auftragsausführung angefallenen fremden Entgelte und Kosten und der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Transaktionsgebühren der Bank;
- bei Verkaufsaufträgen zu dem für den Verkauf der ETF-Anteile an der Börse oder dem anderen Sekundärmarkt als Stückeorder nach Ziffer 4.2 erzielten Verkaufserlös abzüglich der im Rahmen der Auftragsausführung angefallenen fremden Entgelte und Kosten und der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Transaktionsgebühren der Bank.

Eine Vertriebsprovision in Höhe des beim Handel mit anderen Anteilen an Investmentvermögen anfallenden Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeaufschlags wird von der Bank beim Handel mit ETF-Anteilen nicht erhoben. Im Übrigen gelten die in Ziffer 7 enthaltenen Regelungen.

#### 4.2.6 Auszahlpläne

Die Vereinbarung eines Auszahlplans (Ziffer 6.2) ist bis auf Weiteres nicht möglich.

#### 4.3 Vertragsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners der Bank.

#### 4.4 Ausführung durch Eigenhandel

Die Bank kann das Ausführungsgeschäft auch dadurch vornehmen, dass sie Anteile an Investmentvermögen aus ihrem eigenen Bestand an den Kunden verkauft bzw. Anteile an Investmentvermögen vom Kunden kauft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt in diesem Fall der Kaufvertrag zwischen Bank und Kunde zu dem am Tage des Ausführungsgeschäfts geltenden Ausgabepreis/Rücknahmepreis der betreffenden Anteile an Investmentvermögen zustande.

#### 4.5 Zurückstellung, Teilausführung und Löschung von Aufträgen

Die Bank ist berechtigt, Aufträge zum Kauf von Anteilen an Investmentvermögen erst dann auszuführen, wenn die für die Ausführung des gesamten Kaufauftrags erforderlichen Beträge auf dem Konto des Kunden als Guthaben verbucht bzw. von ihm eingezahlt worden sind. So behält sich die Bank das Recht vor, die Ausführung des jeweiligen Kaufauftrags ganz oder teilweise abzulehnen und den nicht ausgeführten Teil des Kaufauftrags zu löschen, wenn bis zum Schluss des zehnten Bankarbeitstages nach dem Eingang eines Kaufauftrags kein ausreichendes Guthaben auf dem Konto des Kunden besteht bzw. der entsprechende Betrag nicht vom Kunden eingezahlt worden ist. In diesen Fällen kann es zu Teilausführungen des Auftrags kommen. Bei einem Kaufauftrag bzw. Sparplan, bei dem der Anlagebetrag von der Bank vom Referenzkonto des Kunden oder, im Falle von Sparplänen, einem vom Kunden mitgeteilten abweichenden Konto bei einem anderen Kreditinstitut eingezogen werden soll, wird die Bank ein etwa vorhandenes Guthaben des Kunden auf seinem bei der Bank geführten Konto nicht berücksichtigen und den Kaufauftrag bzw. Sparplan erst nach Gutschrift des SEPA-Lastschriftbetrags durchführen. Die Bank behält sich ferner vor, Erlöse aus einem Verkauf von Wertpapieren solange nicht zur Ausführung eines Auftrags zum Kauf von Anteilen an Invest-

mentvermögen (insbesondere im Rahmen eines Tausches, vgl. Ziffer 6.3) zu verwenden, bis die Verkaufserlöse in voller Höhe eingegangen sind. Die Bank wird Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Ausführung bringen. Bei Erteilung von mehreren Verkaufsaufträgen in einer Gattung werden Folgeorders nacheinander abgewickelt, sobald die vorhergehende Order ausgeführt wurde. Auch ein Anteilsverkauf aufgrund der Erhebung von Entgelten gemäß Ziffer 7.1 kann die Ausführung von Folgeorders beeinflussen. Der Kunde wird hierüber nicht informiert. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Preis- und Leistungsverzeichnis verwiesen.

#### 4.6 Verwahrung; Einlieferung/Auslieferung

##### 4.6.1 Verwahrung

Die Bank erfüllt Geschäfte über den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen im Inland, sofern nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen. Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern die Anteile an Investmentvermögen bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammeldepotgutschrift verschaffen. Die Bank schafft Anteile an Investmentvermögen im Ausland an, wenn sie Kaufaufträge in in- oder ausländischen Anteilen an Investmentvermögen im Ausland ausführt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (fünf Dezimalstellen nach dem Komma) gut. Für derartige Anteilsbruchteile erwirbt der Kunde Miteigentum am Gemeinschaftsbestand aller Inhaber von Anteilsbruchteilen. Die im Ausland angeschafften Anteile an Investmentvermögen wird die Bank im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Anteile an Investmentvermögen unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen an Investmentvermögen oder eine andere, im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden auch von ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen, also den im Lagerland für die Kunden und die Bank verwahrten Anteile an Investmentvermögen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten. Hat ein Kunde Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, ihm den Kaufpreis zurückzuerstatten.

##### 4.6.2 Effektive Lieferung

Die Einlieferung bzw. Auslieferung von Anteilscheinen (effektive Stücke) ist auch dann ausgeschlossen, wenn für das betreffende Investmentvermögen Anteilscheine effektiv ausgegeben wurden.

##### 4.6.3 Einlieferung

Einlieferungen von Anteilen an Investmentvermögen durch den Kunden auf sein Depot müssen unter Angabe des Namens des Kunden und seiner Depotnummer erfolgen.

##### 4.6.4 Auslieferung

Sollen Anteile an Investmentvermögen auf ein anderes Depot übertragen werden, wird ein entsprechender, im Original vorliegender Auftrag von der Bank auf Gefahr und Kosten des Kunden ausgeführt. Verbleiben bei einem Übertrag zu einer anderen Bank ausschließlich Bruchteilrechte, werden diese veräußert; ein verbleibender Gegenwert wird überwiesen. Wenn durch einen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel Abgeltungssteuer anfällt, wird die Bank diese dem Konto bzw. dem bekannten Referenzkonto belasten.

#### 4.7 Ausschüttung/Wiederanlage

Soweit Investmentvermögen im Programmangebot der Bank zum Kauf erhältlich sind, werden Ausschüttungen und andere fondsbezogene Gutschriften der Investmentvermögen, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, wie Einzahlungen des Kunden behandelt und automatisch wieder in Anteile des betreffenden Investmentvermögens angelegt, sofern der Kunde keine anders lautende Weisung erteilt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Wiederanlage in bestimmte Investmentvermögen abzulehnen. Sofern keine Wiederanlage durchgeführt wird, wird der entsprechende Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben bzw. auf das Referenzkonto des Kunden überwiesen, sofern nicht eine Depotsperre dem entgegensteht.

#### 4.8 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ wesentliche Anlegerinformationen als dauerhafte Datenträger veröffentlicht, die die Anteile an Investmentvermögen des Kunden betreffen oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer zur Weitergabe in Form eines dauerhaften Datenträgers übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben. Sofern der Kunde das Kunden-Informations-System (KIS) nutzt, werden Mitteilungen zum Abruf in seiner elektronischen Postbox bereitgestellt (siehe 10.4). Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

#### 5. Abrechnungen

##### 5.1 Abrechnungen/Depot-/Kontoauszüge; Jahressteuerbescheinigungen; Verlustbescheinigungen

Der Kunde erhält grundsätzlich Abrechnungen oder Buchungsanzeigen über jede Bestandsveränderung in seinem Depot/Konto sowie über die Ausschüttungen und Thesaurierungen der Investmentvermögen, mindestens jedoch einmal jährlich einen Jahresdepot- und Kontoauszug. Die Bank behält sich vor, für mehrere Aufträge des Kunden Sammelabrechnungen zu erstellen, und zwar spätestens zehn Bankarbeitstage nach Abrechnung des ersten Auftrags. Bei vereinbarten regelmäßigen Kaufaufträgen (Sparplan) wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur periodisch eine Abrechnung übersandt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Preis- und Leistungsverzeichnis verwiesen. Die Bank wird für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. Für das Konto erteilt die Bank jeweils zum Ende des Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Entgelte und Auslagen der Bank und angefallener Zinsen) verrechnet. Der Antrag des Kunden auf Erteilung der Verlustbescheinigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der Bank zugehen. Der Kunde kann den Antrag nicht widerrufen.

##### 5.2 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Fehlerhafte Buchungen in einem Depot/Konto, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, darf die Bank durch Storno- oder Berichtigungsbuchungen rückgängig machen. Der Kunde wird über Storno- und Berichtigungsbuchungen unverzüglich unterrichtet. Führen diese (z. B. aufgrund geänderter Zwischengewinne, thesaurierter Erträge, geänderter Fondspreise) zu einer Differenz gegenüber der ursprünglichen Abrechnung, so wird die Bank diesen Differenzbetrag dem Konto des Kunden gutschreiben bzw. belasten oder auf sein Referenzkonto überweisen bzw. per SEPA-Lastschrift einziehen. In Einzelfällen kann dies auch über einen Stückerlösabgleich abgewickelt werden.

### 5.3 Gutschriften unter Vorbehalt

Die Gutschrift von Erlösen aus dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und anderen Zahlungen durch die Verwaltungsgesellschaften erfolgt unter dem Vorbehalt des Zahlungseingangs bei der Bank.

## 6. Sparpläne; Auszahlpläne; Tausch

### 6.1 Sparpläne

Der Kunde kann mit der Bank einen Sparplan vereinbaren. Hierbei leistet der Kunde in ein oder mehrere Investmentvermögen gleichbleibende monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Anlagebeträge, die von der Bank im SEPA-Lastschriftverfahren an dem mit dem Kunden vereinbarten Termin (bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag) vom Referenzkonto des Kunden oder einem von ihm festgelegten abweichenden Konto bei einem anderen Kreditinstitut eingezogen und zum regelmäßigen Kauf der vom Kunden gewählten Anteile an Investmentvermögen verwendet werden. Die Bank behält sich das Recht vor, die Einrichtung von Sparplänen für bestimmte Investmentvermögen abzulehnen. Ferner kann ein Sparplan auch zugunsten des bei der Bank geführten Cash-Kontos eingerichtet werden. Sparpläne können ausschließlich auf Euro lauten. Die Zahlung des jeweiligen Anlagebetrags kann nur im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen; eine Zahlung durch Überweisung ist abweichend von Ziffer 2.4 nicht möglich.

### 6.2 Auszahlpläne

Der Kunde kann mit der Bank einen Auszahlplan über gleichbleibende monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Auszahlungsbeträge vereinbaren. Hierbei verkauft die Bank regelmäßig am 20. (bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag) des vereinbarten Auszahlungsmonats aus dem Depot des Kunden die von dem Kunden bezeichneten Anteile an Investmentvermögen zum Rücknahmepreis, bis diese Anteile an Investmentvermögen vollständig verkauft wurden oder der Kunde den Auszahlplan in Textform widerruft. Die Bank schreibt den Verkaufserlös dem Konto des Kunden gut bzw. überweist ihn auf das Referenzkonto des Kunden oder verwendet ihn, soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist, zum Kauf anderer Anteile an Investmentvermögen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Einrichtung von Auszahlplänen für bestimmte Investmentvermögen abzulehnen.

### 6.3 Tausch

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Tauschtransaktionen durch, die – soweit nicht anders vereinbart – durch Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen zum geltenden Rücknahmepreis und Wiederanlage des Verkaufserlöses durch Kauf der gewünschten Anteile an Investmentvermögen zum Ausgabepreis ausgeführt werden. Die Ausführung dieser Tauschtransaktion erfolgt im Regelfall nach den in Ziffer 2. und 4.4 geregelten Grundsätzen.

### 6.4 Verkaufsaufträge über bestimmte Auszahlungsbeträge

Ein Verkaufsauftrag kann auch über einen bestimmten Auszahlungsbetrag erteilt werden, wenn dieser Betrag bei Aktienfonds/gemischten Fonds/Dachfonds 80 %, bei Rentenfonds 90 % und bei Geldmarktfonds/Immobilienfonds 95 % des Gesamtanteilswertes der betreffenden Fondsposition im Depot des Kunden nicht übersteigt. Ist die Fondskategorie nicht eindeutig zu ermitteln, erfolgt die Eingruppierung als Aktienfonds. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Grenzen jederzeit zu ändern. Erteilt der Kunde einen Verkaufsauftrag über einen bestimmten Auszahlungsbetrag und übersteigt dieser Auszahlungsbetrag die vorstehend aufgeführten Grenzen, führt die Bank diesen Auftrag durch Verkauf aller in dem betreffenden Depot befindlichen Anteile an Investmentvermögen mit dieser ISIN/Wertpapierkennnummer aus. Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, Verkaufsaufträge für Investmentvermögen, deren Anlagebedingungen Rückgabebeschränkungen vorsehen, lediglich als Stückeorder zu akzeptieren.

## 7. Entgelte und Auslagen

### 7.1 Entgelte im Privatkundengeschäft

Für die Depotführung sowie sonstige Hauptleistungen, die von der Bank im Auftrag des Kunden erbracht werden, kann die Bank ein Entgelt berechnen, dessen Höhe und Fälligkeit sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ergibt; insbesondere steht der Bank bei Käufen und Verkäufen von Anteilen an Investmentvermögen eine Vertriebsprovision in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeaufschlags zu. Für die Vergütung der im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die von der Bank im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und deren Erbringung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Die Bank ist im Übrigen berechtigt, dem Kunden alle Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird und die die Bank den Umständen nach für erforderlich halten durfte (insbesondere für Porto, Ferngespräche, Fernschreiben und fremde Spesen). Die Bank ist berechtigt, fällige Entgelte, Auslagen, Überziehungen und Steuern dem Referenzkonto durch eine SEPA-Lastschrift zu belasten, mit Ausschüttungen auf Anteile an Investmentvermögen oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen oder ggf. durch den Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen in entsprechender Höhe zu decken. Die Bank behält sich eine Anpassung der Gebühren und eine Änderung der sonstigen Angaben im Preis- und Leistungsverzeichnis ohne Mitwirkung und ohne Information des Kunden vor. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit bei der Bank sowie dem Anlagevermittler eingesehen werden und wird dem Kunden auf Anfrage ausgehändigt bzw. kostenfrei zugesandt.

#### 7.1.1 Inkasso von fremden Gebühren

Die Bank ist berechtigt, in Namen und für Rechnung eines Dritten das Inkasso von dessen Gebührenforderungen (z. B. wegen Vermögensverwaltungsgebühr, Performancegebühr) auf dessen Weisung vorzunehmen. Zum Inkasso von Forderungen können auch der Bank erteilte SEPA-Mandate verwendet werden.

#### 7.2 Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

#### 7.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

## 8. Kontoführung

Die Bank führt das Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent). Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis möglich; Überziehungen werden von der Bank nicht genehmigt. Die Zinssätze für Guthaben auf dem Konto sind variabel. Die jeweils geltenden Zinssätze ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Verfügungen durch den Kunden zulasten des Kontos sind nur durch Belastung im Rahmen der Wertpapiergeschäfte mit der Bank sowie durch Überweisungen zugunsten des Referenzkontos zulässig.

## 9. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

### 9.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 10 aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

## 9.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenem Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

## 9.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Stromausfall, Störungen von Datenverarbeitungssystemen, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

## 10. Mitwirkungspflichten des Kunden

### 10.1 Änderungen von für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs hat der Kunde in jedem Fall der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) sowie Änderungen in seiner Geschäftsfähigkeit oder der seiner Vertreter sowie Änderungen maßgeblicher Kontoverbindungen unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in das Register eingetragen ist. Darüber hinaus können sich weitgehende gesetzliche Mitwirkungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Bei natürlichen und juristischen Kunden, die in den USA steuerpflichtig werden (z. B. durch Verlagerung des Wohn- oder Unternehmenssitzes), besteht die Pflicht, Änderungen des Steuerstatus der Bank unverzüglich mitzuteilen.

### 10.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen, um Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden. Insbesondere bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen an Investmentvermögen für ein Depot/Konto ist der Auftraggeber für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Depot-/Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl oder IBAN<sup>1</sup> oder BIC<sup>2</sup> und der angegebenen Fondsdaten (Fondsbezeichnung und ISIN/Wertpapierkennnummer) verantwortlich. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

## 10.3 Prüfungen und Einwendungen

Der Kunde hat Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depot-/Kontoauszüge (einschließlich Rechnungsabschlüsse) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen bei Abrechnungen und Buchungsanzeigen unverzüglich, bei Depot-/Kontoauszügen innerhalb von sechs Wochen in Textform bei der Revisionsabteilung der Bank zu erheben. Für die Geltendmachung von Einwendungen bei Depot-/Kontoauszügen genügt die Absendung innerhalb dieser Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank den Kunden bei der Übersendung der Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depot-/Kontoauszüge hinweisen. Darüber hinaus hat der Kunde die Bank über das Ausbleiben von Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depot-/Kontoauszügen sowie anderen zu erwartenden Mitteilungen unverzüglich zu unterrichten.

### 10.4 Onlinezugriff auf das Kunden-Informationssystem (KIS) inklusive der Nutzung der Postbox

Sofern der Kunde das Kunden-Informationssystem nutzt und in diesem Rahmen ausdrücklich auf den postalischen Versand der bereitgestellten Daten verzichtet, werden Umsatzinformationen, Auszüge und Mitteilungen, wie z. B. unter Ziffer 4.8 geregelt, passwortgeschützt zum Abruf in der elektronischen Postbox bereitgestellt. Es gelten hier die gesonderten Nutzungsbedingungen für den Onlinezugriff auf das Kunden-Informationssystem (KIS) inklusive der Nutzung der Postbox. Der Kunde ist verpflichtet, neu bereitgestellte Dokumente regelmäßig aus der Postbox abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind unverzüglich, bei Konto-/Depotauszügen jedoch spätestens innerhalb von sechs Wochen in Textform zu erheben. Insbesondere ist ausschließlich der Kunde für die ordnungsgemäße Verwendung seines Passwortes und seines Benutzernamens verantwortlich. Er ist verpflichtet, das Passwort und den Benutzernamen geheim zu halten und insbesondere Dritten nicht zu offenbaren. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch die Nutzung seines Passwortes und/oder seines Benutzernamens verursacht werden, es sei denn, er hat nicht gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung und/oder zur geschützten Aufbewahrung des Benutzernamens und/oder Passwortes verstoßen.

## 11. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden; Vormundschaft

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Entsprechendes gilt für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern oder für ähnliche Rechtsverhältnisse.

## 12. Gemeinschaftsdepot-/konto

Sind mehrere Kunden Depot-/Kontoinhaber, so gilt bis auf Weiteres die bei Depot-/Kontoführung getroffene Verfügungsregelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depot-/Kontoinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den anderen Depot-/Kontoinhaber über das Depot/Konto verfügen. Widerruft ein Depot-/Kontoinhaber die Alleinverfügungsbefugnis eines anderen Depot-/Kontoinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Depot-/Kontoinhaber gemeinsam verfügen. Ein Widerruf hat in Textform an die Bank zu erfolgen. Die Depot-/Kontoinhaber haften der Bank für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot-/konto als Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden sämtliche Benachrichtigungen und Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung (z. B. Depot-/Kontoauszüge) bei Gemeinschaftsdepots-/konten von der Bank an beide Depot-/Kontoinhaber gesendet. Depot-/Kontokündigungen sowie die Ankündigungen solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Depot-/Kontoinhaber zugeleitet. Jeder Depot-/Kontoinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Mitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden. Bei Gemeinschaftsdepots-/konten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots-/Konten) bleiben nach dem Tod eines Depot-/Kontoinhabers die Befugnisse des/der anderen Depot-/Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des verstorbenen Depot-/Kontoinhabers werden durch dessen Erben bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich wahrgenommen. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depot-/Kontoinhabers, so können sämtliche Depot-/Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen.

## 13. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle den Kunden betreffenden Tatsachen und Werten verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Dessen Unbeschadet ist die Bank berechtigt, die vermittelnden Stellen auf deren Wunsch über den jeweiligen Stand

<sup>1</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer) <sup>2</sup> Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)



des Depots/Kontos sowie über Details wie z. B. Pfandnehmer zu unterrichten, um die laufende Betreuung des Kunden zu ermöglichen. Im Übrigen darf die Bank Informationen über den Kunden nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Ausführung der Kundenweisung dies erfordert oder die Bank zur Einteilung einer Bankauskunft berechtigt ist.

#### 14. Pfandrecht

Der Kunde räumt der Bank hiermit ein Pfandrecht an allen im Depot/Konto verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenstände nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

#### 15. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Gegen Forderungen der Bank kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 16. Kündigung

##### 16.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann den Depot-/Konto-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen.

##### 16.2 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann das Depot/Konto jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden in dem Depot verbuchte Anteile an Investmentvermögen veräußert und der Gegenwert zusammen mit einem vorhandenen Kontoguthaben in Euro auf das der Bank zuletzt mitgeteilte Referenzkonto des Kunden überwiesen, oder die Anteile an Investmentvermögen und ein vorhandenes Kontoguthaben werden auf Weisung des Kunden auf ein Depot/Konto bei einem anderen Kreditinstitut übertragen bzw. überwiesen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

#### 17. Auflösung von Investmentvermögen

Wird ein in dem Depot verwahrtes Investmentvermögen wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die Bank berechtigt, die verwahrten Anteile an Investmentvermögen und Anteilsbruchteile des Investmentvermögens am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den Verkaufserlös dem von der Bank für den Kunden geführten Konto gutzuschreiben bzw., sofern ein solches nicht besteht, in Anteile an Investmentvermögen eines geldmarktnahen Investmentvermögens oder Geldmarktfonds umzutauschen, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

#### 18. Zuwendungen/Vergütungen („Zuwendungen“)

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank und/oder mit ihr verbundene Unternehmen neben der von ihm zu zahlenden Service-/Depotgebühr im Zusammenhang mit der Depotführung und dem Kauf und Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen von den jeweiligen Verwaltungsgesellschaften oder deren Vertriebsgesellschaften regelmäßig Zuwendungen erhalten. Zu diesen Zuwendungen gehören einmalige, beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen anfallende Vertriebs- bzw. Platzierungsprovisionen oder entsprechende Rabatte auf den Ausgabepreis, die maximal dem mit dem Kunden vereinbarten Ausgabeaufschlag entsprechen. Daneben werden wiederkehrende Zuwendungen als zeitanteilige, bestandsabhängige laufende Vermittlungsprovision gewährt, solange die erworbenen Anteile an Investmentvermögen von dem Kunden in seinem Depot bei der Bank gehalten werden. Die Höhe der laufenden Vermittlungsprovision entspricht – je nach Kapital-/Verwaltungsgesellschaft und Art des Investmentvermögens – in der Regel der hälftigen bis zur vollen anteiligen Verwaltungsgebühr, die dem jeweiligen Investmentvermögen belastet wird und deren Höhe aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt ersichtlich ist. Bei Rentenfonds liegt die laufende Vermittlungsprovision in der Regel zwischen 0,00 und 1,25 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,00 und 1,50 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,00 und 0,30 % p. a.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank bzw. das diese Zuwendungen erhaltende verbundene Unternehmen den überwiegenden Anteil dieser Zuwendungen auf der Grundlage von Vertriebsverträgen an den Anlagevermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt. In Abhängigkeit von den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen erhalten diese für die Vermittlung des Kunden auch den überwiegenden Anteil der mit dem Kunden vereinbarten prozentualen Service-/Depotgebühr sowie Sachzuwendungen, z. B. Schulungen. Empfänger solcher Vergütungen können auch Vermögensverwalter oder Anlageberater des Kunden sein. Nähere Informationen zu den gewährten Zuwendungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank und die anderen genannten Empfänger diese Zahlungen als Entgeltbestandteil einbehalten, und verzichtet – vorbehaltlich einer anderen abweichenden Vereinbarung – auf seine aus den oben genannten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, diese Zuwendungen von der Bank, ihren verbundenen Unternehmen und/oder dem Anlagevermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation heraus zu verlangen. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch gegen die Bank und die anderen genannten Empfänger auf Herausgabe der Zuwendungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die erhaltenen Zuwendungen an den Kunden herausgeben.

#### 19. Einlagensicherungsfonds

##### 19.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind. Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Oberschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Rege-

lungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

#### 19.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder verlängert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

#### 19.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

#### 19.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

#### 19.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### 20. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die in der Informationsübersicht für Metzler Fonds-Depots/Konten genannten Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzufordern. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

#### 21. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

##### 21.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

##### 21.2 Gerichtsstand für Kunden mit Sitz bzw. Wohnsitz im Inland

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden in Frankfurt am Main oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesem Kunden nur in Frankfurt am Main an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

##### 21.3 Gerichtsstand für Kunden mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

#### RECHT DES KUNDEN AUF WIDERRUF NACH § 305 DES KAPITALANLAGEGESETZBUCHES (KAGB)

Erfolgt der Kauf von Anteilen an Investmentvermögen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Bank gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so ist bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 g Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 B GB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber dem Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebs erworben hat oder er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Bank gegen Rückgabe der erworbenen Anteile an Investmentvermögen der Wert der bezahlten Anteile an Investmentvermögen am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen durch den Kunden.

Stand: Januar 2018

## Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten

### 1. Gebühren im Zusammenhang mit der Führung von Metzler Fonds-Depots/Konten

Die Gebühr ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Gebührenart.

„Wertermittlungstag“ für die Gebühren ist der 18. Kalendertag eines jeden Monats, an dem Vermögenswerte in dem Depot/Konto verwahrt wurden, bzw., soweit es sich dabei um keinen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main handelt, der jeweils nächste Bankarbeitstag.

Die Gebühren werden vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember, bei Übertrag/Verkauf/Auszahlung der letzten in dem Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte, jedoch spätestens zum Zeitpunkt des/der Übertrags/Verkaufs/Auszahlung, für das vorangegangene Kalenderquartal bzw. für den Zeitraum bis zum/zur Übertrag/Verkauf/Auszahlung (ggf. zeitanteilig monatlich) abgerechnet („Abrechnungsperiode“). Die Belastung der Gebühren erfolgt im Folgemonat der Abrechnungsperiode durch die Bank in der mit dem Kunden im Depot-/Kontoeröffnungsantrag vereinbarten Weise. Die Bank ist berechtigt, den Belastungszeitraum ohne vorherige Mitteilung auf halbjährlich bzw. jährlich umzustellen.

#### 1.1 Gebührenmodelle für Metzler Fonds-Depots/Konten

##### 1.1.1 Prozentuale Servicegebühr für Metzler Fonds-Depots/Konten

Die Bank hat Anspruch auf eine Servicegebühr in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Prozentsatzes des Gesamtwertes seiner am jeweiligen Wertermittlungstag in dem Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte („prozentuale Servicegebühr“).

Die Minimumgebühr bei der prozentualen Servicegebühr beträgt jedoch mindestens 3,50 EUR pro Monat.

##### 1.1.2 Pauschale Servicegebühr („Fixgebühr“) für Metzler Fonds-Depots/Konten

Soweit eine pauschale Servicegebühr („Fixgebühr“) oder keine bzw. eine prozentuale Servicegebühr von 0,00 % p.a. vereinbart worden ist, beträgt die Servicegebühr am jeweiligen Wertermittlungstag pauschal pro Monat

je verwahrter Wertpapiergattung 1,25 EUR.

Maßgeblich für die Berechnung der Fixgebühr ist die jeweilige Anzahl der verwahrten Wertpapiergattungen am jeweiligen Wertermittlungstag.

##### 1.1.3 Pauschale Depotgebühr für Metzler Fonds-Depots/Konten

Die Depotgebühr für ein Depot beträgt pauschal 3,50 EUR pro Monat.

Für jedes weitere Depot beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Für Depots minderjähriger Depotinhaber beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Sollten die Voraussetzungen für die verminderte, pauschale Depotgebühr entfallen, ist die Bank berechtigt, ohne gesonderte Information an den Kunden die Gebühren an die Normalkonditionen anzupassen.

#### 1.2 Gebührenmodell für Metzler Fonds-Depots/Konten („MFExtra“)

Die Depotgebühr für ein Depot beträgt pauschal 3,50 EUR pro Monat.

Für jedes weitere Depot beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Für Depots minderjähriger Depotinhaber beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Sollten die Voraussetzungen für die verminderte, pauschale Depotgebühr entfallen, ist die Bank berechtigt, ohne gesonderte Information an den Kunden die Gebühren an die Normalkonditionen anzupassen.

### 2. Ticket-Fee

Für die Durchführung eines Auftrages berechnet die Bank dem Kunden pro Orderposition (Kauf/Verkauf) eine Ticket-Fee in Höhe von 2 EUR. Ausgenommen sind von der Bank initiierte Abrechnungen sowie Spar- und Auszahlpläne, sofern diese nicht in Exchange Traded Funds eingerichtet wurden.

Bei MFExtra-Depots wird keine Ticket-Fee erhoben.

### 3. Entgelte

#### 3.1 Exchange Traded Funds

Für Käufe und Verkäufe von Exchange Traded Funds wird eine Provision von 0,18 % vom Kurswert erhoben, mindestens jedoch 10 EUR pro Orderposition.

#### 3.2 sonstige Entgelte

Ertragnisaufstellungen:	
Ersatzaufstellungen für zurückliegende Jahre	15 EUR pro Aufstellung
Duplikat einer Jahressteuerbescheinigung	15 EUR pro Bescheinigung
Depot-/Kontoauszüge:	
Ersatzauszüge für zurückliegende Jahre	10 EUR pro Auszug
Sonstige Zweitschriften	2,50 EUR pro Zweitschrift
Adressnachforschungen	15 EUR pro Anfrage
Postversandpauschale (entfällt bei ausschließlicher Nutzung der Postbox)	18 EUR pro Kalenderjahr
Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an eine Zusatzadresse	18 EUR pro Kalenderjahr
Verpfändungen	25 EUR pro Kalenderjahr
Zinssatz für Guthaben (Sichteinlagen)	Die aktuellen Zinssätze entnehmen Sie bitte dem Preisverzeichnis im Internet. Sie finden es im „Rechtlichen Hinweis“ unter <a href="http://www.metzler-fund-xchange.com">www.metzler-fund-xchange.com</a>
Zinssatz für Überziehungen	

Sonstige Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen wie in Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto-/Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Kunden-Informationen-System), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

#### 4. Umsatzsteuer

Sämtliche Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen werden stets in Euro geschuldet und verstehen sich zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### 5. Abwicklungsbedingungen

##### 5.1 Mindestanlage- und -auszahlungsbeträge

Ersteinzahlungen je Wertpapiergattung mindestens 2.500 EUR; insgesamt mindestens 10.000 EUR

Folgebzahlungen je Wertpapiergattung mindestens 500 EUR

Sparpläne je Wertpapiergattung mindestens 25 EUR; bei MFExtra-Depots mindestens 100 EUR

Auszahlpläne je Wertpapiergattung mindestens 125 EUR (nicht möglich für Exchange Traded Funds)

##### 5.2 Orderannahmeschluss und -ausführung

###### 5.2.1 Allgemeine Regelungen

Eingehende Aufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang folgenden Bankarbeitstag bearbeitet. Maßgeblich für die Ausführung von Aufträgen ist der genaue Zeitpunkt der Prüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit des Auftrages (Orderfreigabe) durch die Bank im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Erfolgt die Orderfreigabe durch die Bank vor der für die Bank geltenden Orderannahmeschlusszeit des jeweiligen Investmentvermögens, wird die Order von der Bank taggleich weitergeleitet. Erfolgt die Orderfreigabe des Auftrages durch die Bank nach der für die Bank geltenden Orderannahmeschlusszeit eines Investmentvermögens, wird der Auftrag von der Bank am nächsten Bankarbeitstag weitergeleitet. Die Abrechnung des Auftrages erfolgt zu dem von der jeweiligen Investmentgesellschaft für diesen Auftrag angewendeten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, einschließlich einer Vertriebsprovision in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Ausgabeaufschlages, bzw. unter Berücksichtigung eines ggf. anwendbaren Rücknahmeabschlages. Die Orderannahmeschlusszeit für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Exchange Traded Funds ist 9.30 Uhr MEZ an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank behält sich die taggleiche Weiterleitung auch nach der für Exchange Traded Funds genannten Orderannahmeschlusszeit vor.

###### 5.2.2 Ausführung von Sparplanaufträgen

Abweichend von Ziffer 5.2.1 erfolgt die Orderfreigabe von Kaufaufträgen im Rahmen von Sparplänen im Regelfall am zweiten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag, an dem die Bank den jeweiligen Gesamt-Sparplanbetrag durch Einlösung der Lastschrift erhalten hat. Für im Rahmen eines Sparplans erteilte Kaufaufträge wird die Bank nur halbjährlich eine Abrechnung übersenden.

###### 5.2.3 Ausführung von Tauschaufträgen

Bei Tauschaufträgen erfolgt die Orderfreigabe des von dem Kunden zur Wiederanlage des Gegenwertes der verkauften Investmentanteile erteilten Kaufauftrages durch die Bank grundsätzlich erst dann, wenn sie die Abrechnung über den Verkauf der Investmentanteile und Kenntnis von der Höhe des zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrages erhalten hat. Sofern bei einem Tausch die Gutschrift aus dem Verkaufserlös später erfolgt als die wertmäßige Belastung des Kaufbetrages, erfolgt die Orderfreigabe des Kaufauftrages an dem erstmöglichen Bankarbeitstag, an dem die Wertstellung der Belastung aus dem Kauf der Wertstellung der Gutschrift auf dem Verkauf entspricht. Sofern der Gegenwert mehrerer verkaufter Fondspositionen jedoch in einem in dem Tauschauftrag angegebenen prozentualen Verhältnis in mehreren zu kaufenden Fondspositionen wiederangelegt werden soll, erfolgt die Orderfreigabe des Kaufauftrages zur Wiederanlage des Gegenwertes der verkauften Fondsanteile in Abweichung von Satz 1 und 2 im Regelfall erst an dem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der auf den Bankarbeitstag folgt, an dem die Bank die Abrechnung über den Verkauf der letzten im Rahmen des Tausches verkauften Fondsanteile und Kenntnis von der Höhe des insgesamt zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrages erhalten hat. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist die Bank jedoch auch berechtigt, den Eingang des zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrages abzuwarten. Die Ausführung von Tauschaufträgen nach erfolgter Orderfreigabe erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 5.2.1.

###### 5.2.4 Zuordnung von Einzahlungen

Zahlungseingänge gelten für den von der Bank im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zuerst freigegebenen Kaufauftrag. Ein Zahlungseingang, der den zur Ausübung des von der Bank zuerst freigegebenen Kaufauftrages erforderlichen Betrag übersteigt, wird ggf. dem/den weiteren vorliegenden Kaufauftrag/-aufträgen – bei mehreren Kaufaufträgen in der Reihenfolge ihrer Orderfreigabe – zugeordnet. Geht bei einem Kaufauftrag, der den Kauf verschiedener Investmentanteile vorsieht, nur ein Teilbetrag des Gesamtkaufpreises bei der Bank ein, wird der Zahlungsseingang gleichmäßig in dem durch die in diesem Kaufauftrag enthaltenen einzelnen Aufträge bestimmten Verhältnis

auf die zu kaufenden Investmentanteile verteilt. Der sich bei dieser Verteilung auf die zu kaufenden Investmentfonds ergebende Kaufpreis-Teilbetrag muss jedoch jeweils mindestens 50 Euro betragen.

#### **6. Wechselkurs bei Fremdwährungsgeschäften**

Die Bank rechnet bei Geschäften des Kunden, die eine Umrechnung in eine oder von einer fremden Währung („Devisen“) erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), den Ankauf von Devisen (z. B. Zahlungseingänge in Devisen auf ein Konto des Kunden) und den Verkauf von Devisen (z. B. Zahlungsausgänge in Devisen von einem Konto des Kunden) zu dem von der Bank jeweils festgelegten Preis für den Ankauf von Devisen („Brief-Abrechnungskurs“) bzw. für den Verkauf von Devisen („Geld-Abrechnungskurs“) (zusammen „Abrechnungskurs“ genannt) ab, soweit nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

Der Abrechnungskurs setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- (1) dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs zum Abrechnungstermin; und
- (2) einem Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung von einer Devisen in Euro oder in eine andere Devisen erfolgt, bzw. einem Abschlag von dem Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung von Euro oder einer anderen Devisen in die jeweilige Devisen erfolgt.

Der maßgebliche Referenzwechsellkurs wird von der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen für den Kunden unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt (Interbankenmarkt) für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt. Der Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrundeliegenden Auftrags bei der Bank sowie den jeweils anwendbaren Annahme- und Ausführungsfristen.

Der Auf- bzw. Abschlag auf den bzw. von dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs beträgt für den An- oder Verkauf von US-Dollar gegen Euro: 0,0030 USD.

Die Auf- bzw. Abschläge für die Ermittlung des Abrechnungskurses anderer Devisen stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.

Die Bank teilt dem Kunden den anwendbaren Abrechnungskurs auf Anfrage, spätestens mit der jeweiligen Abrechnung, mit.

Stand: Januar 2018

## **Nutzungsbedingungen für den Onlinezugriff auf das Kunden-Informations-System (KIS) und die Nutzung des Postbox-Service**

Die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA (nachstehend „Bank“ genannt) bietet dem Kunden die Nutzung eines Onlinezugriffs auf das Kunden-Informations-System (KIS) und eines elektronischen Postbox-Services an. Hierfür gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen:

### **Inhalt**

Im Kunden-Informations-System (KIS) und der elektronischen Postbox (zugänglich unter <https://kundenservice.metzler.com>) stellt die Bank zur Erfüllung ihrer ggf. auch termingebundenen Informations- und Rechnungslegungspflichten Bankmitteilungen und sonstige Dokumente, die das Konto/Depot des Kunden betreffen (einschließlich solcher, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, z.B. Umsatzinformationen, Konto- und Depotauszüge, Informationen über Finanzinstrumente, die Bank und ihre Dienstleistungen, Kosten und Nebenkosten sowie Geschäftsbedingungen und andere Vertragsbestandteile; nachstehend zusammenfassend „Dokumente“ genannt) für den Kunden passwortgeschützt zum elektronischen Abruf bereit. Darüber hinaus kann auch der Anlagevermittler Dokumente für den Kunden in der Postbox zum Abruf bereitstellen. Der Kunde kann diese Dokumente herunterladen, ausdrucken, archivieren oder elektronisch beantworten oder seinerseits Mitteilungen an den Anlagevermittler senden.

### **Verzicht auf postalische Zustellung**

Der Kunde verzichtet durch Nutzung des Kunden-Informations-Systems ausdrücklich auf den postalischen Versand der bereitgestellten Dokumente; sie gelten mit dem Tag ihrer Bereitstellung in der Postbox als zugegangen. Auch bei Nutzung der Postbox kann die Bank die bereitgestellten Dokumente dem Kunden weiterhin postalisch oder auf andere Weise zusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder sie dies aufgrund anderer Umstände (z.B. vorübergehender Ausfall des Systems) für gerechtfertigt hält. Auf Wunsch kann der Kunde auch weiterhin sich diese Dokumente in Papierform auf dem Postwege zusenden lassen. Die Bank behält sich vor, hierfür eine Versandpauschale nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses zu erheben.

### **Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, seine Postbox regelmäßig abzurufen und die darin bereitgestellten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind unverzüglich, bei Konto-/Depotauszügen jedoch spätestens innerhalb von sechs Wochen schriftlich bei der Abteilung Interne Revision der Bank (Adresse: B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Abteilung Interne Revision, Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main) zu erheben.

### **Unveränderbarkeit der Daten/Haftung**

Sofern Dokumente im Rahmen der Postbox gespeichert und archiviert werden, sorgt die Bank für deren Unveränderbarkeit. Werden Dokumente von dem Kunden außerhalb der

Postbox gespeichert, heruntergeladen und archiviert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Anerkennung der im Kunden-Informations-System bereitgestellten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden.

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Verwendung seines Passwortes und seines Benutzernamens verantwortlich. Er ist verpflichtet, das Passwort und den Benutzernamen geheim zu halten und insbesondere Dritten nicht zu offenbaren. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch die Nutzung seines Passwortes und/oder seines Benutzernamens verursacht werden, es sei denn, er hat nicht gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung und/oder zur geschützten Aufbewahrung des Benutzernamens und/oder Passwortes verstoßen.

### **Aufbewahrungszeitraum**

Die Bank speichert die in der Postbox bereitgestellten Dokumente für die Dauer von 12 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist werden die Dokumente ohne Benachrichtigung des Kunden gelöscht. Wertpapierabrechnungen sind für den Kunden für die Dauer der Nutzung des Kunden-Informations-Systems unbegrenzt in der Umsatzabfrage des Kundendepots gespeichert.

### **Kündigung des Kunden-Informations-System (KIS)**

Der Kunde kann die Nutzung des Kunden-Informations-Systems und der Postbox jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, alle vorhandenen Dokumente vor dem Wirksamwerden seiner Kündigung aus der Postbox abzurufen und diese bei Bedarf abzuspeichern. Die Bank ist berechtigt, die Nutzung des Kunden-Informations-Systems jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist oder fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank kann darüber hinaus das Kunden-Informations-System und die Postbox jederzeit teilweise oder ganz aus technischen Gründen einstellen. Eine Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung des Kunden-Informations-Systems und der Postbox besteht nicht. Sämtliche Dokumente werden dem Kunden nach dem Wirksamwerden einer Kündigung wieder postalisch zugesandt.

### **Änderungen der Nutzungsbedingungen für das Kunden-Informations-System**

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich bei der Bank Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

### **Sonstiges**

Ergänzend zu diesen Nutzungsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.